



**EASY SOFTWARE**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**„EASY Cloud Services“**

(Allgemeine Cloud Servicebedingungen)

11. Dezember 2018  
(i.d.F. vom 1. Januar 2021)

EASY SOFTWARE AG

<https://easy-software.com/de/contracts/acb/>

v1.0d

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für „EASY Cloud Services“

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „EASY Cloud Services“ stellen eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese Allgemeinen Cloud Servicebedingungen bilden zusammen mit einer Bestellung/Auftragsbestätigung und den dort beigefügten oder in Bezug genommenen weiteren Anlagen die Vertragsbedingungen (auch „Vertrag“).

Die Allgemeinen Cloud Servicebedingungen können auch selbständig vereinbart werden.

### 1. Nutzung der Services

1.1 EASY stellt dem Kunden die in dessen Auftrag aufgeführten EASY Cloud Services (die „Services“) gemäß diesen Vertragsbedingungen und seinem Auftrag zur Verfügung. Sofern in diesen Vertragsbedingungen oder in dem Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde das nicht ausschließliche, weltweite Recht, die Services während des in seinem Auftrag festgelegten Zeitraums für seinen internen Geschäftsbetrieb zu nutzen, sofern sie nicht gemäß diesen Vertragsbedingungen oder dem Auftrag früher beendet werden (der „Leistungszeitraum“). Der Kunde darf seinen Benutzern die Nutzung der Services zu diesem Zweck gestatten und er ist dafür verantwortlich, dass diese dabei die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und seines Auftrags einhalten.

1.2 Die Leistungsbeschreibungen beschreiben und regeln die Services. EASY ist während des Leistungszeitraums berechtigt, die Services und die Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, um unter anderem Änderungen in Bezug auf Gesetze, Rechtsvorschriften, Regeln, Technologie, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter Rechnung zu tragen. Durch solche Aktualisierungen der Services oder der Leistungsbeschreibungen durch EASY wird jedoch der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Leistungszeitraums des Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3 Es ist dem Kunden nicht gestattet und er darf andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten:

1.3.1 die Services zu verwenden, um Personen zu belästigen, Schäden oder Verletzungen von Personen oder Eigentum zu verursachen, Materialien zu veröffentlichen, die falsch, verleumderisch, belästigend oder obszön sind, Datenschutzrechte zu verletzen, Fanatismus, Rassismus, Hass oder Leid zu fördern, unerbetene Massen-E-Mails, „Junk-E-Mails“, „Spam“ oder Kettenbriefe zu versenden, Eigentumsrechte zu verletzen oder auf sonstige Weise gegen geltendes Recht, Verordnungen oder Vorschriften zu verstoßen,

1.3.2 Benchmark-, Verfügbarkeits- oder Leistungstests der Services zu veröffentlichen oder

1.3.3 Netzerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Schwachstellen-Scans, Cracken von Passwörtern, Remote-Zugriffs- oder Penetrationstests der Services durchzuführen und deren Ergebnisse offenzulegen. Neben anderen Rechten, die EASY durch diese Vertragsbedingungen und den Auftrag des Kunden hat, steht EASY das Recht zu, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn gegen vorbenannte Grundsätze verstoßen wird. Zu diesen Abhilfemaßnahmen können das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Services gehören, deren Nutzung gegen diese Grundsätze verstoßen.

### 2. Vergütungen und Zahlung

2.1 Der Auftrag des Kunden kommt mit der Auftragsbestätigung durch EASY zustande. Er kann nach der Bestätigung nicht storniert werden und danach bezahlte Beträge sind nicht erstattungsfähig, außer in diesen Vertragsbedingungen oder in dem Auftrag des Kunden ist etwas anderes bestimmt.

2.2 Wenn der Kunde die Menge der bestellten Services überschreitet, muss der Kunde die überschreitende Menge unverzüglich erwerben und die entsprechende Vergütung dafür zahlen.

### 3. Schutzrechte und Einschränkungen

3.1 Der Kunde behält alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an seinen Inhalten. EASY oder ihre Lizenzgeber (bei Nutzung von Cloudplattformen Dritter) behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Services, davon abgeleiteten Werken und allen von EASY oder in deren Auftrag im Rahmen dieser Vertragsbedingungen entwickelten oder bereitgestellten Arbeitsergebnissen.

3.2 Möglicherweise hat der Kunde durch die Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in dem Auftrag nichts anderes dargelegt ist, unterliegen sämtliche Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten vereinbart wurden.

3.3 Der Kunde räumt EASY das Recht ein, seine Inhalte (Daten) zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um die Services gemäß diesen Vertragsbedingungen und dem Kundenauftrag bereitzustellen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit seiner Inhalte (Daten) sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit seinen Inhalten, die EASY zur Erbringung der Services benötigt.

3.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet und er darf andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten,

3.4.1 irgendeinen Teil der Services zu verändern, abgeleitete Werke davon zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu reproduzieren, wieder zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren (einschließlich Datenstrukturen oder ähnliche Erzeugnisse, die von Programmen produziert werden),

3.4.2 auf die Services zuzugreifen und sie zu verwenden, um mit EASY konkurrierende Produkte oder Services direkt oder indirekt zu erstellen oder zu unterstützen, oder

3.4.3 die Services selbst zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszulagern, Timesharing oder Service-Share-Nutzung der Services zu gestatten, sie kommerziell zu bewerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen, außer wie durch diese Vertragsbedingungen oder den Kundenauftrag zugelassen.

### 4. Geheimhaltung

Die Inhalte (Daten) des Kunden, die sich in den Services befinden, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt, der Regelungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und in dem Auftrag des Kunden als vertrauliche Informationen. EASY schützt jedoch die Vertraulichkeit dieser Inhalte, solange und soweit sich diese Informationen in den Services befinden. EASY gewährleistet eine vertrauliche Behandlung der Inhalte des Kunden, die sich in den Services befinden, in Übereinstimmung mit den IT-Sicherheitsrichtlinien von EASY, die in den für den jeweiligen Auftrag geltenden Leistungsbeschreibungen definiert sind.

### 5. Schutz der Inhalte, die vom Kunden über die Cloud Services verarbeitet werden

5.1 Bei der Erbringung der Services hält EASY die EASY-Datenschutzrichtlinien ein, die für die bestellten Services gelten. Die EASY Datenschutzrichtlinien können unter <https://easysoftware.com/de/datenschutzerklaerung/> eingesehen werden.

5.2 Sofern in dem Auftrag des Kunden nichts anderes bestimmt ist, wird EASY die Bestimmungen des Vertrags zur Auftragsverarbeitung nach DSGVO (Auftragsdatenverarbeitung) von EASY für EASY Cloud Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“) einhalten.

Der Datenverarbeitungsvertrag kann unter <https://easy-software.com/de/ag/contracts/adv/>, <https://easysoftware.com/de/esd/contracts/adv/> oder <https://easysoftware.com/de/eap/contracts/adv/> eingesehen werden und wird durch Verweis darauf in Auftrag und Auftragsbestätigung Bestandteil dieses Vertrags.

Der Datenverarbeitungsvertrag beschreibt, wie EASY personenbezogene Daten, die der Kunde EASY zur Verfügung stellt, im Rahmen

der Bereitstellung der Services verarbeitet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen sowie Zustimmungen und Freigaben zu beschaffen, die für die Nutzung und die Bereitstellung der Services durch EASY nötig sind.

5.3 EASY schützt die Inhalte des Kunden wie in den Leistungsbeschreibungen dargelegt; darin werden die administrativen, physischen, technischen und sonstigen Schutzmaßnahmen festgelegt, die auf die Inhalte in den Services angewendet werden, und es werden sonstige Aspekte der Systemverwaltung beschrieben, die auf die Services anwendbar sind. EASY und die Konzerngesellschaften der EASY SOFTWARE AG können bestimmte Aspekte der Services (z. B. Administration, Wartung, Unterstützung, Disaster Recovery, Datenverarbeitung usw.) von Standorten und/oder durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unter Beachtung des Datenschutzes weltweit durchführen.

5.4 Der Kunde ist für Sicherheitslücken und die Konsequenzen dieser Lücken verantwortlich, die durch seine Inhalte, einschließlich Viren, Trojaner oder sonstige schädliche Programmroutinen, die in seinen Inhalten (Daten) enthalten sind, oder die durch die Nutzung der Services in einer Weise entstanden sind, die nicht den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen entsprechen. Der Kunde darf seine Inhalte Dritten gegenüber offenlegen oder an Dritte übertragen; im Falle einer solchen Offenlegung oder Übertragung trägt EASY keine Verantwortung für die Sicherheit oder Vertraulichkeit solcher Inhalte.

5.5 Sofern im Auftrag des Kunden (einschließlich der vereinbarten Leistungsbeschreibungen) nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Inhalte des Kunden keine Gesundheits-, Zahlungs- oder ähnlich sensible persönliche Daten beinhalten, die bestimmte Datensicherheits- oder Datenschutzverpflichtungen für die Verarbeitung solcher Daten auferlegen, die sich von den in den Leistungsbeschreibungen niedergelegten Verpflichtungen unterscheiden. Falls EASY erweiterte Datensicherheits- oder Datenschutzleistungen für eine bestimmte Art von Daten anbietet, kann der Kunde diese Leistungen von EASY erwerben.

## 6. Leistungsstörungen

6.1 Die Parteien sind sich einig, dass die im Rahmen dieser Vertragsbedingungen geschuldeten Cloud Services einen vielgestaltigen Leistungstyp darstellen und dass im Fall etwaiger Leistungsstörungen die Anwendung der besonderen Gewährleistungsvorschriften des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Schuldrechts den Interessen der Parteien nicht gerecht würde. Es wird daher vereinbart, dass im Zusammenhang mit Leistungsstörungen stattdessen ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

6.2 EASY gewährleistet, dass EASY die Services während des Leistungszeitraums mit wirtschaftlich vernünftiger Sorgfalt und Fertigkeit in allen wesentlichen Belangen wie in den Leistungsbeschreibungen dargelegt erbringen wird.

EASY gewährleistet nicht die fehler- oder unterbrechungsfreie Erbringung der Services oder die Behebung aller Fehler der Services oder die Erfüllung der Kunden-Anforderungen oder -Erwartungen durch die Services. EASY ist nicht für Probleme im Zusammenhang mit der Leistung, der Funktion oder der Sicherheit der Services verantwortlich, die sich aus den Inhalten des Kunden oder den Inhalten Dritter oder aus von Dritten erbrachten Leistungen ergeben.

6.3 Tritt eine Leistungsstörung auf, so ist der Kunde verpflichtet, der EASY unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, eine schriftliche Rüge zukommen zu lassen, welche den Fehler in den Services beschreibt (einschließlich einer möglicherweise bereits vorliegenden Service Request-Nummer). Unterbleibt eine solche Rüge, sind Ansprüche und Rechte wegen der jeweiligen Leistungsstörung, soweit sie für den Kunden erkennbar war, ausgeschlossen.

6.4 Auf eine Rüge nach Ziff. 6.3 hin ist der Kunde verpflichtet, EASY Gelegenheit zu geben, die gerügte Leistungsstörung zu beheben. Wenn dies im Wesentlichen gelingt, so gilt eine etwaige Pflichtverletzung von EASY als behoben. Kann die Leistungsstörung dagegen innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden, so hat der Kunde das Recht, den jeweils betroffenen Auftrag mit einer angemessenen Auslauffrist außerordentlich zu kündigen. Hat EASY die

Leistungsstörung zu vertreten, kann der Kunde statt oder neben einer Kündigung den ihm entstandenen Schaden in dem in Ziff. 7 festgelegten Umfang geltend machen. Sämtliche Ansprüche und Rechte wegen einer Leistungsstörung verjähren in sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem diese erstmals gerügt wurde oder nach Ziff. 6.3 hätte gerügt werden müssen.

## 7. Haftungsbeschränkung

7.1 EASY haftet für Schäden (einschließlich Aufwendungen), gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

7.1.1 Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in anderen Fällen, in welchen die Haftung von EASY nach zwingendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, haftet EASY gemäß den gesetzlichen Regelungen.

7.1.2 Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet EASY gemäß den gesetzlichen Regelungen.

7.1.3 Bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern der EASY und deren leitenden Angestellten haftet EASY gemäß den gesetzlichen Regelungen.

7.1.4 Bei grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der EASY haftet EASY gemäß den gesetzlichen Regelungen, wenn eine Kardinalspflicht verletzt worden ist; bei Verletzung einer Pflicht, die keine Kardinalspflicht ist, haftet EASY beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der vorhersehbar war, als die Parteien den Vertrag schlossen, in jedem Fall aber maximal bis zu 500.000 EUR. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.1.5 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht haftet EASY beschränkt auf den vertragstypischen Schaden, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Der Kunde und EASY sind sich einig, dass der vertragstypische und vorhersehbare Schaden in keinem Fall den Gesamtbetrag der Zahlungen übersteigt, die während der dem anspruchsbegründenden Ereignis unmittelbar vorausgehenden zwölf (12) Monate unter dem Auftrag, aus dem sich die Haftung ergibt, für die Services tatsächlich geleistet worden sind.

7.1.6 Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (z.B. nach § 536a Abs. 1 BGB, sofern anwendbar) für bei Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen oder des Kundenauftrags vorliegende Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

7.1.7 Im Übrigen ist die Haftung von EASY ausgeschlossen. Insbesondere eine Haftung für indirekte Vermögensschäden besteht nicht. Unter indirekten Schäden verstehen die Parteien Schäden, mit denen eine mit dem Vertragsgegenstand vertraute und umsichtige Fachperson nicht vernünftigerweise rechnen konnte (untypische Schäden, unvorhersehbare Schäden), Folgeschäden, insbesondere Vermögens- und Mangelfolgeschäden), Schäden an vertragsfremden Rechtsgütern, Schäden, die durch einen Fehler in einem Drittsystem herrühren, Nutzungsausfall, Betriebsausfall und -unterbrechung, erhöhte Betriebskosten, entgangener Gewinn infolge gestörter Folgetransaktionen und -geschäfte (hier individuell vereinbart), Wiederherstellung verlustiger Daten, Zahlungen mit Strafcharakter und Bußgelder.

7.2 EASY bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von EASY zu vertretenden Datenverlustes haftet EASY nur bis zur Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

7.3 Es wird klargestellt, dass dieser Abschnitt auch Anwendung findet, soweit der Rechtsgrund für eine Haftung von EASY sich aus Datenschutzrecht oder einem Datenverarbeitungsvertrag (nach DSGVO) ergibt.

## **8. Zusätzliche Bestimmungen zur Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen**

8.1 Wenn EASY der Anbieter ist und in Ausübung ihres Wahlrechts gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Lizenz für Leistungen, die ein Bestandteil der Services sind, kündigt und deren Rückgabe oder Einstellung fordert, einschließlich EASY-Software, erstattet EASY nicht verwendete Vergütungen zurück, die der Kunde für diese Leistungen im Voraus bezahlt hat. Wenn es sich bei solchen Leistungen um Technologie von Drittanbietern handelt und die Kündigung der Lizenz seitens EASY durch die Bedingungen der Drittanbieterlizenz untersagt wird, ist EASY berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen die in Verbindung mit solchen Leistungen stehenden Services durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und dem Kunden nicht verwendete Vergütungen zurückzuerstatten, die der Kunde für solche Services im Voraus gezahlt hat.

8.2 EASY stellt den Kunden nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten von Dritter oder auf Inhalten aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle stammenden Materialien beruht, auf die der Kunde innerhalb der oder durch die Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink erreichte Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern) Zugriff haben.

8.3 Der Begriff „Benutzerdokumentation“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch die Leistungsbeschreibungen, auf die in dem Auftrag des Kunden für die Services verwiesen wird.

## **9. Laufzeit und Beendigung**

9.1 Die Services werden für den in dem Kundenauftrag festgelegten Leistungszeitraum erbracht. Sofern dies in den Leistungsbeschreibungen angegeben ist, wird der Leistungszeitraum für bestimmte Services automatisch um einen weiteren Leistungszeitraum von gleicher Dauer verlängert, es sei denn,

9.1.1 der Kunde benachrichtigt EASY schriftlich und spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf des entsprechenden Leistungszeitraums von seiner Absicht, diese Services nicht zu verlängern, oder

9.1.2 EASY benachrichtigt den Kunden schriftlich und spätestens neunzig (90) Tage vor Ablauf des entsprechenden Leistungszeitraums von ihrer Absicht, diese Cloud Services nicht zu verlängern.

9.2 EASY ist berechtigt, den Zugriff auf die Nutzung der Services für den Kunden oder dessen Benutzer auszusetzen („Aussetzung“), wenn EASY annimmt, dass

9.2.1 eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services besteht,

9.2.2 der Kunde oder seine Benutzer zum Begehen unerlaubter Handlungen auf die Services zugreifen oder diese nutzen oder

9.2.3 die in diesen Vertragsbedingungen geregelten Grundsätze des erlaubten Umfangs der Nutzung verletzt werden.

Sofern angemessen durchführbar und gesetzlich zulässig, kündigt EASY dem Kunden eine solche Aussetzung im Voraus an. EASY ergreift angemessene Maßnahmen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald EASY festgestellt hat, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellt EASY die Inhalte des Kunden (wie am Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Absatzes entbindet den Kunden nicht von dessen Verpflichtung, Zahlungen im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zu leisten.

9.3 Sollten EASY oder der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder eines Auftrags verstoßen (wie in

den Geschäftsbedingungen angegeben) und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung beheben, ist die jeweils andere Partei zur Kündigung des Auftrags berechtigt, in dessen Rahmen die Vertragsverletzung aufgetreten ist. Falls EASY den Auftrag wie in dem vorstehenden Satz vorgesehen kündigt, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen alle Beträge zu bezahlen, die bis zu einer solchen Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle noch nicht bezahlten Beträge für die Services gemäß solch einem Auftrag zuzüglich Steuern und Aufwendungen. Außer bei der Nichtzahlung von Vergütungen kann die nicht vertragsbrüchige Partei im eigenen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei weiterhin angemessene Anstrengungen zur Behebung des Verstoßes unternimmt. Der Kunde stimmt zu, dass er keine bestellten Services nutzt, wenn er im Rahmen dieser Vertragsbedingungen mit der Behebung eines Verstoßes im Sinne des ersten Satzes dieses Absatzes in Verzug ist.

9.4 Für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen nach dem Ende des Leistungszeitraums stellt EASY dem Kunden dessen Inhalte (wie am Ende des Leistungszeitraums vorhanden) zur Verfügung, so dass der Kunde diese abrufen kann. Nach Ablauf dieses 60tägigen Zeitraums und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Anforderungen löscht EASY alle noch in den Services vorhandenen Inhalte des Kunden oder macht sie auf andere Weise unzugänglich.

## **10. Inhalte, Services und Websites Dritter**

10.1 Die Services ermöglichen dem Kunden unter Umständen die Verknüpfung mit, die Übermittlung seiner Inhalte oder von Inhalten Dritter an oder den Zugriff auf Websites, Plattformen, Inhalte, Produkte, Services und Informationen Dritter (zusammen „Services Dritter“). EASY hat keinen Einfluss auf und ist nicht verantwortlich für solche Services Dritter. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen von Services Dritter. Sofern EASY zur Erbringung der Services auf Veranlassung des Kunden auf Services Dritter zugreift oder diese nutzt, ist der Kunde allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dieser Zugriff und diese Nutzung, einschließlich durch an den Kunden ausgegebene oder ihm anderweitig zur Verfügung gestellte Passwörter, Zugangsdaten oder Token, nach den Zugangs- und Nutzungsbedingungen dieser Services gestattet sind. Wenn der Kunde seine Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in einen Service Dritter oder an einen anderen Standort übertragen oder übertragen lässt, stellt diese Übertragung eine Verbreitung durch den Kunden und nicht durch EASY dar.

10.2 Inhalte von Dritten, die EASY zugänglich macht, werden „wie besehen“ („as is“) und in der vorhandenen Form („as available“) ohne jegliche Garantie oder Gewähr verfügbar gemacht. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass EASY nicht für Inhalte Dritter verantwortlich und nicht verpflichtet ist, diese zu kontrollieren, zu überwachen oder zu korrigieren. EASY schließt jegliche Haftung dafür aus oder in Verbindung mit Inhalten Dritter aus.

10.3 Der Kunde erkennt an, dass die Beschaffenheit, der Typ, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich jederzeit während des Leistungszeitraums ändern kann.

## **11. Serviceüberwachung, Analysen und EASY Software**

11.1 Die Services werden von EASY kontinuierlich überwacht, um EASY beim Betrieb der Services zu unterstützen, die ‚Service Requests‘ des Kunden zu bearbeiten, Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services zu erkennen und zu beheben sowie unerlaubte Handlungen oder Verletzungen der Richtlinie zur akzeptablen Nutzung zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von EASY werden die Inhalte des Kunden in den Services weder gesammelt noch gespeichert, außer wie für diese Zwecke erforderlich. Nicht von EASY stammende Software, die vom Kunden oder einem seiner Benutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services ausgeführt wird, wird von EASY nicht überwacht, und es werden keine damit zusammenhängenden Supporttickets von EASY bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von EASY erfassten

Daten (Inhalte des Kunden ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von EASY, zur Verbesserung der von EASY angebotenen Produkte und Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

#### 11.2 EASY ist berechtigt,

11.2.1 statistische und andere Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen und

11.2.2 Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (die Bestimmungen 11.2.1 und 11.2.2 werden zusammen als „Leistungsanalysen“ bezeichnet).

EASY ist berechtigt, die Leistungsanalysen öffentlich verfügbar zu machen. Leistungsanalysen werden jedoch nicht die Inhalte des Kunden, personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen des Kunden in einer Form enthalten, die den Kunden oder andere Personen identifizierbar machen. EASY behält alle gewerblichen Schutzrechte an den Leistungsanalysen.

11.3 EASY ist berechtigt, dem Kunden einen Online-Zugriff für das Herunterladen bestimmter EASY-Software für die Verwendung mit den Services zur Verfügung zu stellen. Wenn EASY eigene Software an den Kunden lizenziert und keine gesonderten Bestimmungen für diese Software angibt, dann wird diese EASY Software als Bestandteil der Services bereitgestellt, und der Kunde verfügt über das nicht ausschließliche, weltweite Recht, diese EASY-Software gemäß den Bestimmungen aus diesen Vertragsbedingungen und dem Auftrag des Kunden ausschließlich für seine Nutzung der Services zu verwenden. Der Kunde ist berechtigt, seinen Benutzern die Verwendung der EASY-Software für diesen Zweck zu erlauben, und er ist dafür verantwortlich, dass diese die Lizenzbestimmungen einhalten. Sein Recht auf Nutzung der EASY-Software endet bei Mitteilung durch EASY (durch entsprechende Mitteilung im Internet oder auf andere Weise) oder mit Ende der mit der EASY-Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Dessen ungeachtet, wenn EASY-Software auf der Grundlage gesonderter Bestimmungen lizenziert wird, unterliegt die Nutzung dieser Software ausschließlich diesen gesonderten Bestimmungen.

## 12. Zusätzliche Exportbedingungen

Der Kunde erkennt an, dass die Services so konzipiert sind, dass er und seine Benutzer unabhängig vom Standort auf die Services zugreifen und seine Inhalte zwischen den Services und an andere Standorte wie die Arbeitsplätze der Benutzer verlegen oder übertragen können. Der Kunde allein ist für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung seiner Inhalte verantwortlich.

## 13. Zusätzliche Bestimmungen über Mitteilungen

13.1 Alle Mitteilungen an die jeweils andere Partei, die im Rahmen dieser Vertragsbedingungen erforderlich sind, bedürfen der Schriftform.

13.2 EASY kann an ihre Services-Kunden Hinweise in Form von allgemeinen Hinweisen in einem EASY Portal für die Services erstellen und an den Kunden persönlich gerichtete Hinweise per E-Mail an die bei EASY DSGVO-konform gespeicherte Kunden-E-Mail-Adresse oder per frankierter Post an die DSGVO-konform gespeicherte Postanschrift des Kunden senden.

## 14. Sonstiges

14.1 EASY ist ein unabhängiger Vertragspartner und die Parteien stimmen überein, dass zwischen ihnen keinerlei Partnerschaft, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis besteht.

14.2 Die Geschäftspartner der EASY sowie andere Dritte, darin eingeschlossen alle Drittparteien, mit denen die Services eine Integration haben oder die der Kunde mit der Bereitstellung von Beratungsleistungen, Implementierungsleistungen oder von mit den Services

interagierenden Anwendungen beauftragt hat, sind von EASY unabhängig und keine Vertreter von EASY. EASY ist nicht für aufgrund von Handlungen solcher Geschäftspartner oder Drittparteien entstehende Probleme mit den Services oder den Kunden-Inhalten haftbar oder verantwortlich, es sei denn, der Geschäftspartner oder die Drittpartei erbringt Services als Unterauftragnehmer der EASY im Rahmen einer Beauftragung gemäß diesen Vertragsbedingungen. In diesem Fall haftet EASY nur im gleichen Maße, wie es auch für die Unterauftragnehmer im Rahmen dieser Vertragsbedingungen vorgesehen ist.

14.3 Vor Erteilung eines Auftrags, der diesen Vertragsbedingungen unterliegt, liegt es allein in Verantwortung des Kunden, festzustellen, ob die Services den technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Kunden entsprechen. EASY wird den Kunden in seinen Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmäßigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von EASY geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Vergütungen anfallen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die aufsichtsrechtliche Compliance in Verbindung mit seiner Nutzung der Services.

14.4 Nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von zwei (2) Monaten und höchstens einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten ist EASY berechtigt, zu prüfen, ob der Kunde diese Vertragsbestimmungen und die Bestimmungen des Kundenauftrags einhält. Der Kunde verpflichtet sich, bei derartigen Audits durch EASY zu kooperieren, angemessene Hilfe zu leisten und Zugriff auf Informationen zu gewähren. Der normale Geschäftsbetrieb des Kunden wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört.

14.5 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbestimmungen und jeglicher Aufträge mit EASY vorrangig gelten im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von EASY stammenden Bestellunterlagen, Portalen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für die bestellten Services. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und dieser Vertragsbestimmungen hat der Auftrag Vorrang. Sofern es jedoch nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags vorrangig vor jeglichen abweichenden Bestimmungen in einem Auftrag. Diese Vertragsbedingungen und darunter erteilte Aufträge können nicht verändert und Rechte und Einschränkungen können nicht abgewandelt oder aufgehoben werden, es sei denn in einem Text, den berechnigte Vertreter des Kunden und von EASY unterzeichnet oder online angenommen haben. EASY ist jedoch berechtigt, die Leistungsbeschreibungen zu aktualisieren, einschließlich durch das Veröffentlichung aktualisierter Dokumente auf den Websites von EASY. Diese Vertragsbedingungen begründen keine Rechte Dritter.

## 15. Vertragsdefinitionen

15.1 „EASY-Software“ bezeichnet jede Art von Software, Software-Agent, Applikation, Lösung, Anwendung oder Werkzeug, den/die/das EASY dem Kunden zum Download bereitstellt, um ihm den Zugriff auf die, den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

15.2 „Programmdokumentation“ bezeichnet die Benutzerhandbücher, Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Services sowie jegliche EASY Software. Der Kunde kann die Dokumentation unter <https://docs.easy-cloud.de/> oder einer anderen von EASY genannten Internetadresse einsehen.

15.3 „Leistungsbeschreibungen“ bezeichnet die folgenden Dokumente, die jeweils auf die bestellten Services anwendbar sind:

15.3.1 EASY Cloud Hosting Policies, die Programmdokumentation, die EASY Service Descriptions und der Datenverarbeitungsvertrag nach DSGVO unter <https://docs.easy-cloud.de/> und den unter 5.2 genannten Links,

15.3.2 die Datenschutzrichtlinien von EASY unter <https://easysoftware.com/de/datenschutzerklaerung/> und

15.3.3 alle anderen EASY-Dokumente, auf die in dem Kundenauftrag verwiesen wird bzw. die Bestandteil des Auftrags des

Kunden sind. Folgendes gilt nicht für Services, die keine Cloud Service-Angebote von EASY sind und die mit dem Kundenauftrag erworben werden, wie beispielsweise die Programmdokumentation und der Datenverarbeitungsvertrag.

15.4 „Inhalte Dritter“ bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die aus dritten Quellen außerhalb von EASY bezogen oder abgeleitet werden und auf die der Kunde im Rahmen oder in Verbindung mit seiner Nutzung der Services zugreifen kann. Beispiele für Inhalte Dritter sind Daten-Feeds von Social Network-Diensten, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Inhalte Dritter umfassen auch von Dritten stammendes Material, auf das durch die Nutzung der Services durch den Kunden oder von durch EASY bereitgestellten Tools zugegriffen oder das auf diese Weise beschafft wird.

15.5 „Benutzer“ bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch den Kunden oder in dessen Auftrag ermächtigt worden sind, die Services in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen und dem Kundenauftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür konzipiert sind, den Klienten, Vertretern, Kunden, Lieferanten des Kunden oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit dem Kunden zu gewähren, werden solche Dritte als „Benutzer“ betrachtet, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und des Auftrags des Kunden.

15.6 „Inhalte“ des Kunden bezeichnet alle Software, Daten (einschließlich personenbezogener Daten im Sinne des Datenverarbeitungsvertrags für EASY Cloud Services, wie in diesen Vertragsbedingungen beschrieben), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von EASY stammenden Anwendungen oder Anwendungen Dritter sowie sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder Ihren Benutzern bereitgestellt werden und die in den Services gespeichert sind oder in den oder über die Services ausgeführt werden. Diese Vertragsbedingungen unterliegende Services, EASY-Software, andere EASY-Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von EASY und alle Bearbeitungen hiervon unterfallen nicht dem Begriff „Inhalte“. Die Inhalte umfassen auch jegliche Inhalte Dritter, die der Kunde durch Nutzung der Services oder von durch EASY bereitgestellten Tools in die Services einbringt.

## **Anhänge**

Die folgenden besonderen Geschäftsbedingungen für Cloud Services ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für EASY Cloud Services und gehen bei widerstreitenden Regelungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für EASY Cloud Services vor.

### **Anhang 1**

**Lizenzbedingungen für EASY Archive Cloud**  
EASY Archive Cloud (seit 1. Januar 2019)

### **Anhang 2**

**Lizenzbedingungen für EASY for Exchange Cloud Services**  
EASY for Exchange Cloud Services  
(ab 1. März 2020)

### **Anhang 3**

**Lizenzbedingungen für EASY HR Cloud Services**  
EASY HR Cloud Services (ab 1. Juni 2020)

### **Anhang 4**

**Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Business Central – Cloud Service**  
EASY for Dynamics 365 Business Central – Cloud Service  
(ab 1. November 2020)

### **Anhang 5**

**Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Finance and Operations – Cloud Service**  
EASY for Dynamics 365 Finance and Operations – Cloud Service  
(ab 1. November 2020)

### **Anhang 6**

**Lizenzbedingungen für EASY Contract Cloud Services**  
EASY Contract Cloud (ab 1. November 2020)

### **Anhang 7**

**Geschäftsbedingungen für EASY Managed Service Cloud Application Hosting**  
Managed Service Cloud Application Hosting (ab 1. Januar 2021)

**Anhänge 8 ff** siehe unten  
(soweit verfügbar)

## Allgemeine Lizenzbedingungen für EASY Archive Cloud Services

### § 1 Gegenstand

Diese Lizenzbedingungen bilden die Grundlage für die Beziehung der Parteien hinsichtlich der Nutzung eines oder mehrerer EASY Archive Cloud Services (Service) durch den Kunden, die als Mietlösung (SaaS) angeboten und betrieben werden. Sie beschreiben die Rahmenbedingungen für die Nutzung des EASY Archive Cloud Services, nicht aber die eventuell damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um initiale Setup- oder Implementierungsleistungen oder den technischen Support für den Service.

### § 2 Nutzungsrechte

(1) EASY SOFTWARE AG räumt dem Kunden während der Laufzeit (§ 3) das einfache nicht-übertragbare und räumlich nicht beschränkte Recht zur Nutzung des EASY Archive Cloud Service (Service) sowie der Service-Dokumentation ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen und der Servicebeschreibung [siehe Anlage unten] ein.

(2) Der Kunde kann seinen autorisierten Nutzern (Usern) die Nutzung des Service im vertraglich vereinbarten Umfang gestatten, entsprechend der in der Bestellung/Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina.

Die Zugangsdaten für den Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Service befugt ist. Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner autorisierten Nutzer, verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service und der Cloud Materialien. Im Übrigen ist es dem Kunden untersagt, den Service sowie die Cloud-Materialien unterzulizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Kunden ist bei der Nutzung des Cloud Service Folgendes untersagt:

(a) den Service oder eine Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt und technisch überhaupt möglich ist) ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen. Die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden; (b) eine Nutzung des Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Service zu gefährden oder zu umgehen.

(4) Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung des Service verantwortlich und meldet EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina übersteigt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, ab dem die Überschreitung erfolgt. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina, zu überprüfen.

(5) EASY SOFTWARE AG kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Kunden zum Service vorübergehend zur Schadensabwehr aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch den Kunden, der autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Kunden-Zugangsdaten nachteilig auf den Service, auf einen von Dritten (z.B. SAP) angebotenen Cloud Service oder auf andere Kunden oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. EASY SOFTWARE AG benachrichtigt den Kunden unverzüglich über eine solche Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Kunde vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. EASY SOFTWARE AG schränkt die Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

(6) Der Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von Drittanbietern, wie z.B. SAP oder SAP-Partnern, auf externen Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Anbieter unterliegen. EASY SOFTWARE AG vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte derartiger eingebundener Services, für deren Inhalte ausschließlich diese Dritte verantwortlich sind.

(7) Autorisierte Nutzer können -soweit verfügbar - auf in der Servicebeschreibung näher definierte Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die ihrerseits über Webseiten Dritter wie z.B. den Apple App Store oder den Android spezifischen AppStore zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung dieser mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download bzw. beim Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der dieser Lizenzbedingungen.

### § 3 Vertragslaufzeit und -kündigung

(1) Die Lizenzvereinbarung kommt mit der Annahme eines Angebots der EASY SOFTWARE AG durch den Kunden (Bestellung) zustande. EASY SOFTWARE AG bestätigt das Zustandekommen mit einer Auftragsbestätigung.

(2) Laufzeit und Nutzungsbeginn sind dem Angebot der EASY SOFTWARE AG zu entnehmen, dem diese Lizenzbedingungen zugrunde liegen. Die angebotene Laufzeit gilt mit Annahme des Angebots als vereinbart und verlängert sich nach Ablauf der Kündigungsfrist automatisch jeweils um einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten („verlängerte Laufzeit“). Unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit ist der Kunde berechtigt (i) den Nutzungsvertrag schriftlich zu kündigen oder (ii) den Anteil definierter Nutzer und/oder Pakete zu reduzieren. Die Kündigung des Kunden bzw. Reduzierung der definierten Nutzer/Pakete ist an die oben angegebene Adresse schriftlich zu senden. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils aktuellen verlängerten Laufzeit schriftlich zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Die Parteien behalten sich das Recht der Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund vor. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch EASY SOFTWARE AG gelten vor allem:

- eine nicht unerhebliche Verletzung von Verpflichtungen aus den Liefer- oder Dienstleistungsverträgen, die im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossen werden, insbesondere Nichtbegleichung von Forderungen;
- gravierende Vertragsverletzungen oder Verletzung außervertraglich gemeinsam getroffener Regelungen, die zum Verlust der gegenseitigen Vertrauens- oder der Geschäftsgrundlage führen;
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eines gleichartigen Verfahrens;
- vollständige oder teilweise und erhebliche Einstellung geschäftlicher Tätigkeiten, bei einer tatsächlichen oder voraussehbaren Dauer von mehr als 6 Monaten.

(5) Im Zeitraum zwischen Ausspruch und Wirksamkeit der Kündigung sowie für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung ermöglicht die EASY SOFTWARE AG die Rückführung von Kundendaten aus dem produktiven Cloud System des Kunden an den Kunden, wenn und insoweit die vom Kunden und von EASY SOFTWARE AG mit Dritten (z.B. Rechenzentrumsbetreiber, SAP) abgeschlossenen Verträge dies zulassen. Daten, die sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch auf den Servern befinden, einschließlich der Kundendaten, werden spätestens nach 90 Tagen endgültig und unwiderruflich gelöscht, es sei denn, dass mit Dritten (z.B. Rechenzentrumsbetreiber, SAP) eine solche Löschung technisch nicht zulassen oder die weitere Aufbewahrung solcher Daten aufgrund übereinstimmender Auffassung der Parteien nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben ist. Der Kunde wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der notwendigen gesetzlichen Vorschriften zur Datenaufbewahrung sicherzustellen, beispielsweise durch regelmäßige Backups auf eigene Datenträger. Der Kunde wird weiterhin keine Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG oder deren Subunternehmer geltend machen, zu deren Verteidigung solche Daten gegebenenfalls notwendig sind.

(6) Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen EASY Cloud Service-Produkte (z.B. Dokumentationen, die der Kunde nicht für verpflichtende Verfahrensdokumentationen benötigt) zurückzugeben bzw. EASY SOFTWARE AG die Möglichkeit einzuräumen, überlassene Produkte nach angemessener Frist (max. drei Monate nach Aufforderung) in Besitz zu nehmen.

#### § 4 Entgelt, Servicepakete & Lizenzen, Rechnungslegung

(1) Der Kunde bestellt bei EASY SOFTWARE AG den Cloud Service zu einem Lizenzentgelt gemäß der Metrik (z.B. Anzahl der User, Akten, sonstigen Einheiten oder Datensätze), wie mit Annahme des Angebots vereinbart.

Das Lizenzentgelt ist vorschüssig zu entrichten; dies gilt sowohl für einmalige Entgelte als auch für periodische Nutzungsentgelte. Skonto wird nicht gewährt.

Zahlungen sind 14 Tage nach Monatsanfang fällig. Mit Fälligkeit kann EASY SOFTWARE AG Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

(2) Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Sollte der Kunde zusätzliche Serviceleistungen (z.B. mehr User) anfordern, wird eine Ergänzung zur vorliegenden Lizenzvereinbarung vorgenommen.

(4) EASY SOFTWARE AG ist seitens SAP verpflichtet, den tatsächlichen Nutzungsgrad durch den Kunden (z.B. aktive User von EASY Archive Cloud Services) vor dem Hintergrund der für führende IT-Systeme (z.B. ERP-Systeme wie SAP) lizenzierten Nutzer zu überprüfen. Diese Überprüfung muss dem Kunden im Vorfeld angekündigt werden.

(5) Die Nutzung von Cloud Plattform-Schnittstellen dritter Anbieter (Plattformbetreiber) zur Anbindung der Services von EASY SOFTWARE AG durch den Kunden erfordert ggf. den Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Plattformbetreiber und unterliegt daher den Bestimmungen der dann gültigen Preisliste des Plattformbetreibers. Art und Höhe der Rechnungslegung für die Nutzung einer solchen Schnittstelle erfolgen zwischen Kunde und Plattformbetreiber direkt, sofern die Parteien dazu nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

(6) EASY SOFTWARE AG behält sich vor, die Zugänge zum EASY Archive Cloud Service ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung zu sperren, sollte den Zahlungsverpflichtungen gegenüber EASY SOFTWARE AG nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zahlungsziel nachgekommen werden. EASY SOFTWARE AG wird den Kunden über einen solchen Schritt mit angemessener Ankündigungszeit in Kenntnis setzen.

(7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

(8) EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die vereinbarten Preise für EASY Archive Cloud Services unter Beachtung einer 90-tägigen Vorankündigungsfrist gegenüber dem Kunden durch schriftliche Anpassungserklärung nach billigem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze zu erhöhen:

a) Die erste Preiserhöhung ist auf den Prozentsatz beschränkt, um welchen sich der Index kumuliert erhöht hat, bezogen auf den Wert des Index zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung. Alle folgenden Preiserhöhungen sind beschränkt auf den Prozentsatz, um welchen sich der Index seitdem kumulativ erhöht hat, bezogen auf den Indexstand zum Zeitpunkt der vorherigen Preiserhöhung („Änderungsrahmen“).

b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

c) Eine solche Erhöhung tritt mit Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums der Bestellung in Kraft.

d) Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, die jeweilige von der Erhöhung betroffene Lizenzvereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen gegenüber EASY SOFTWARE AG zu kündigen. Die Kündigung tritt zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung in Kraft.

e) Sollte es zu Entgeltänderungen kommen, wird EASY SOFTWARE AG den Kunden über solche Änderungen im Voraus informieren. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Benachrichtigung von der Erhöhung den Lizenzvertrag zu kündigen oder die Erhöhung abzulehnen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wenn der Kunde die Erhöhung ablehnt, kann EASY SOFTWARE AG den Lizenzvertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten kündigen.

#### § 5 EASY Archive Cloud Service als 'Supplement' oder 'Add-on' zu anderen Cloud Services Dritter (Plattformbetreiber)

(1) Plattformbetreiber lassen unter bestimmten Bedingungen den Betrieb von selbstständigen, die Produkte des Plattformbetreibers ergänzenden Softwareapplikationen auf deren Cloud Plattform („Supplements“) und von Erweiterungen („Add-ons“) für deren Cloud Services zu, die der Kunde eigens lizenziert hat.

(2) Ein dritter Plattformbetreiber behält sich unter Umständen vor, eine Aktivierung zurückzuweisen oder zurückzunehmen, falls er Grund zur Annahme hat, dass der Betrieb eines Supplements oder Add-ons negative Auswirkungen auf die Cloud Services des Kunden haben kann oder sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

(3) EASY SOFTWARE AG übernimmt keine Gewähr für die Aktivierungsfähigkeit eines Supplements oder Add-ons in jedem künftigen Release der vom Kunden genutzten Cloud Applikation Dritter. EASY SOFTWARE AG gewährleistet nicht, dass ein Supplement oder Add-on dauerhaft oder ohne Unterbrechung zur Verfügung steht. Außer bei Vorsatz haftet EASY SOFTWARE AG nicht für aus der Nutzung des Supplements oder Add-ons entstehende Schäden des Kunden.

(4) Die für Cloud Services Dritter vereinbarten SLA finden auf den Betrieb eines Partner-Supplements oder -Add-ons keine Anwendung, es sei denn der Kunde hat in Schriftform ausdrücklich etwas Anderes mit dem Plattformbetreiber oder EASY SOFTWARE AG vereinbart.

#### § 6 Service Level, Wartungsfenster und Support

Die Verfügbarkeit des EASY Archive Cloud Service, die Service Level und Wartungsfenster sowie der Support der EASY SOFTWARE AG sind abhängig von den vom Kunden ggf. genutzten weiteren Cloud Services Dritter und der ggf. genutzten Cloud Plattform Dritter (Supplement, Add-on oder Stand-Alone). So hat ein SAP-Cloud-Kunde z.B. die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAP Cloud Services der SAP Deutschland SE & Co.KG („Cloud AGB“) oder sonst anwendbare AGB der SAP zu beachten.

Soweit es EASY SOFTWARE AG unter Beachtung dieser Abhängigkeit technisch und rechtlich möglich ist, leistet sie Support nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Lizenzbedingungen beigefügten Leistungsbeschreibung samt Supportbedingungen.

#### § 7 Datenschutz und Datensicherheit

Der Kunde schließt mit EASY einen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab. Der Vertragstext steht unter <https://easy-software.com/de/ag/contracts/adv/> zur Verfügung und gilt mit Auftragsbestätigung als zwischen den Parteien abgeschlossen, sofern sich die Parteien nicht individuell auf einen vorrangig anwendbaren Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen.

#### § 8 Gewährleistung

(1) EASY SOFTWARE AG gewährleistet, dass der EASY Archive Cloud Service (Service) während seiner Laufzeit die in der Servicebeschreibung [siehe Anlage unten] vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt. EASY SOFTWARE AG beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Service nach Maßgabe von Abs. 4. Hat EASY SOFTWARE AG den Mangel auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Service zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 10.

Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(2) Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet EASY SOFTWARE AG, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Absatz 4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Kunde das Recht, die in der entsprechenden Bestellung (Order) für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von dem Auftrag zurückzutreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 10.

(3) Erbringt EASY SOFTWARE AG nicht der Abnahme unterliegende Consulting Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht EASY SOFTWARE AG bei Consulting Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen



gen, hat der Kunde dies gegenüber EASY SOFTWARE AG schriftlich zu rügen und EASY SOFTWARE AG eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb der EASY SOFTWARE AG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt § 10. (4) EASY SOFTWARE AG beseitigt Mängel an einem Cloud Service oder an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, dadurch, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden nach seiner Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Kunden entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Bestellung (Order) insoweit kündigen und dem Kunden vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen § 10 leisten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.

(6) Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

#### **§ 9 Geheimhaltung**

Beide Vertragsparteien behandeln alle vertraulichen Informationen und alle Betriebsgeheimnisse der anderen Partei als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über EASY Archive Cloud Services oder sonstige EASY Services erworben wurden, und die ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet wurden oder von denen angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geheim sind.

#### **§ 10 Haftung**

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet EASY SOFTWARE AG Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

a) bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die EASY SOFTWARE AG eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, stets beschränkt auf EUR 100.000 pro Schadensfall, insgesamt beschränkt auf EUR 1 Mio. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für alle Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Unabhängig von der Kenntnis fallen Schadensersatzansprüche drei Jahre nach dem Schadensfall unter die Verjährungsregelung. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter, Subunternehmen oder andere Bevollmächtigte von EASY SOFTWARE AG.

(3) Inhalte der EASY Archive Cloud Services werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt. Als „Inhalte“ gelten Texte, numerische Daten, Grafiken und sonstige Daten oder Inhalte, die über EASY Archive Cloud Services oder in anderer Weise in Verbindung mit EASY Archive Cloud Services durch EASY SOFTWARE AG, SAP oder Dritte zur Verfügung gestellt werden. EASY SOFTWARE AG übernimmt keine Gewährleistung bezüglich der Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder Vollständigkeit derartiger Inhalte. Der Kunde nutzt Inhalte dieser Art auf eigenes Risiko. EASY SOFTWARE AG übernimmt keinerlei Haftung dem Kunden oder Dritten gegenüber bezüglich der Nutzung dieser Inhalte durch den Kunden oder des Rückgriffs auf diese.

#### **§ 11 Änderung von Bedingungen**

(1) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, mit Wirkung für die Zukunft Änderungen an diesen Nutzungsbedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden nur bei angemessenem Erfordernis und unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen vorgenommen.

(2) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, Änderungen von Dokumenten, die durch Bezugnahme Bestandteil des EASY Archive Cloud Service Nutzungsvertrages sind (z.B. Servicebeschreibung, Preisliste, Supportkonzept), aus technischen oder organisatorischen Gründen mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen.

(3) Solche Änderungen treten drei (3) Monate nach der Benachrichtigung des Kunden in schriftlicher oder elektronischer Form durch EASY SOFTWARE AG in Kraft. Werden die gerechtfertigten Interessen des Kunden durch diese Änderungen wesentlich beeinträchtigt, ist der Kunde berechtigt, den Nutzungsvertrag zum Ablauf des oben genannten Zeitraums mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der genannten Frist, werden die Änderungen als vom Kunden akzeptiert betrachtet.

#### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag über EASY Archive Cloud Services ist Mülheim an der Ruhr.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht beeinträchtigt. Stattdessen wird eine Bestimmung hinzugefügt, welche der ungültig gewordenen Bestimmung möglichst ähnlich ist und welche rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist.

(3) EASY Archive Cloud Services, EASY-Dokumente und Cloud-Service-Dienstleistungen unterliegen insbesondere den Ausfuhrkontrollgesetzen und -bestimmungen von Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft oder den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Kunde anerkennt seine Verpflichtung, sicherzustellen, dass seine mit der Verwendung von EASY Archive Cloud Services, EASY-Dokumenten oder Cloud-Service-Dienstleistungen verbundenen Ausfuhren mit allen anwendbaren örtlichen, nationalen und ausländischen Gesetzen und Regelungen übereinstimmen und ebenfalls mit den Regelungen des Vertrags über EASY Archive Cloud Services übereinstimmen.

#### **Anlage:**

Service- und Supportbedingungen der EASY SOFTWARE AG für EASY Archive Cloud

## **Anlage**

Service- und Supportbedingungen für EASY Archive Cloud

<https://easy-software.com/de/easy-archive-cloud-servicebeschreibung/>

---

Dokumentation der Service- und Supportbedingungen für EASY Cloud Archive  
(=alternatives Produkt, auf das die Allgemeinen Lizenzbedingungen für EASY Archive Cloud entsprechend  
anwendbar sind):

<https://docs.easy-cloud.de/cloud-archive/de/>,

<https://easy-software.com/wp-content/uploads/2018/05/easy-cloud-archive-servicebeschreibung-de-v1.1.pdf>

## Lizenzbedingungen EASY for Exchange Cloud Services

### § 1 Gegenstand

Diese Lizenzbedingungen bilden die Grundlage für die Beziehung der Parteien hinsichtlich der Nutzung eines oder mehrerer EASY for Exchange Cloud Services (Service) durch den Kunden, die als Mietlösung (SaaS) angeboten und betrieben werden. Sie beschreiben die Rahmenbedingungen für die Nutzung des EASY for Exchange Cloud Services, nicht aber die eventuell damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um initiale Setup- oder Implementierungsleistungen oder den technischen Support für den Service.

### § 2 Nutzungsrechte

(1) EASY SOFTWARE AG räumt dem Kunden während der Laufzeit (§ 3) das einfache nicht-übertragbare und räumlich nicht beschränkte Recht zur Nutzung des EASY for Exchange Cloud Service (Service) sowie der Service-Dokumentation ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen und der Servicebeschreibung (<https://easy-software.com/wp-content/uploads/2018/05/e4e-cloudservicebeschreibung.pdf>) ein.

(2) Der Kunde kann seinen autorisierten Nutzern (Usern) die Nutzung des Service im vertraglich vereinbarten Umfang gestatten, entsprechend der in der Bestellung/Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina. Die Zugangsdaten für den Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Service befugt ist. Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner autorisierten Nutzer, verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service. Im Übrigen ist es dem Kunden untersagt, den Service unterzulizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Kunden ist bei der Nutzung des Cloud Service Folgendes untersagt:

(a) den Service oder eine Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt und technisch überhaupt möglich ist) ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen. Die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden; (b) eine Nutzung des Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Service zu gefährden oder zu umgehen.

(4) Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung des Service verantwortlich und meldet EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina übersteigt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, ab dem die Überschreitung erfolgt. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina, zu überprüfen. (5) EASY SOFTWARE AG kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Kunden zum Service vorübergehend zur Schadensabwehr aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch den Kunden, der autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Kunden-Zugangsdaten nachteilig auf den Service, auf einen EASY oder SAP Cloud Service oder auf andere EASY- oder SAP-Kunden oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. EASY SOFTWARE AG benachrichtigt den Kunden unverzüglich über eine solche Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Kunde vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. EASY SOFTWARE AG schränkt die Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

(6) Der Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von EASY SOFTWARE AG, EASY-Partnern oder Drittanbietern auf externen

Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Anbieter unterliegen. EASY SOFTWARE AG vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte eingebundener Services, für deren Inhalte ausschließlich Dritten verantwortlich sind.

(7) Autorisierte Nutzer können auf in der Servicebeschreibung näher definierte Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die ihrerseits über Webseiten Dritter wie z.B. den Microsoft Azure Marketplace, Apple App Store oder einen Android-spezifischen AppStore zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung dieser mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download bzw. beim Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der dieser Lizenzbedingungen.

### § 3 Vertragslaufzeit und -kündigung

(1) Die Lizenzvereinbarung kommt mit der Annahme eines Angebots der EASY SOFTWARE AG durch den Kunden (Bestellung) zustande. EASY SOFTWARE AG bestätigt das Zustandekommen mit einer Auftragsbestätigung.

(2) Laufzeit und Nutzungsbeginn sind dem Angebot der EASY SOFTWARE AG zu entnehmen, dem diese Lizenzbedingungen zugrunde liegen. Die angebotene Laufzeit gilt mit Annahme des Angebots als vereinbart und verlängert sich nach Ablauf der Kündigungsfrist automatisch jeweils um einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten („verlängerte Laufzeit“). Unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit ist der Kunde berechtigt (i) den Nutzungsvertrag schriftlich zu kündigen oder (ii) den Anteil definierter Nutzer und/oder Pakete zu reduzieren. Die Kündigung des Kunden bzw. Reduzierung der definierten Nutzer/Pakete ist an die oben angegebene Adresse schriftlich zu senden. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils aktuellen verlängerten Laufzeit schriftlich zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für gewerbliche Kunden genügen E-Mail und Telefax der Schriftform nicht.

(4) Die Parteien behalten sich das Recht der Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund vor. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch EASY SOFTWARE AG gelten vor allem:

a) eine nicht unerhebliche Verletzung von Verpflichtungen aus den Liefer- oder Dienstleistungsverträgen, die im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossen werden, insbesondere Nichtbegehung von Forderungen;

b) gravierende Vertragsverletzungen oder Verletzung außervertraglich gemeinsam getroffener Regelungen, die zum Verlust der gegenseitigen Vertrauens- oder der Geschäftsgrundlage führen;

c) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eines gleichartigen Verfahrens;

d) vollständige oder teilweise und erhebliche Einstellung geschäftlicher Tätigkeiten, bei einer tatsächlichen oder voraussehbaren Dauer von mehr als 6 Monaten.

(5) Im Zeitraum zwischen Ausspruch und Wirksamkeit der Kündigung sowie für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung ermöglicht die EASY SOFTWARE AG die Rückführung von Kundendaten aus dem produktiven Cloud System des Kunden an den Kunden, wenn und insoweit die von EASY SOFTWARE AG mit dem Rechenzentrumsbetreiber abgeschlossenen Verträge dies zulassen. Daten, die sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch auf den Servern befinden, einschließlich der Kundendaten, werden spätestens nach 90 Tagen endgültig und unwiderruflich gelöscht, es sei denn, der Rechenzentrumsbetreiber lässt eine solche Löschung technisch nicht zu oder die weitere Aufbewahrung solcher Daten ist aufgrund übereinstimmender Auffassung der Parteien nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben. Der Kunde wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der notwendigen gesetzlichen Vorschriften zur Datenaufbewahrung sicherzustellen, beispielsweise durch regelmäßige Backups auf eigene Datenträger. Der Kunde wird weiterhin keine Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG oder deren Subunternehmer geltend machen, zu deren Verteidigung solche Daten gegebenenfalls notwendig sind.

(6) Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen EASY for Exchange Cloud Service-Produkte (z.B. Dokumentationen, die der Kunde nicht für verpflichtende Verfahrensdokumentationen benötigt) zurückzugeben bzw. EASY SOFTWARE AG die Möglichkeit einzuräumen, überlassene Produkte nach angemessener Frist (max. drei Monate nach Aufforderung) in Besitz zu nehmen.

#### § 4 Entgelt, Servicepakete & Lizenzen, Rechnungslegung

(1) Der Kunde bestellt bei EASY SOFTWARE AG den EASY for Exchange Cloud Service zu einem Lizenzentgelt gemäß der Metrik (z.B. Anzahl der User, Akten, sonstigen Einheiten oder Datensätze), wie mit Annahme des Angebots vereinbart.

Das Lizenzentgelt ist vorschüssig zu entrichten; dies gilt sowohl für einmalige Entgelte als auch für periodische Nutzungsentgelte. Skonto wird nicht gewährt.

Zahlungen sind 14 Tage nach Monatsanfang fällig. Mit Fälligkeit kann EASY SOFTWARE AG Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

(2) Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Sollte der Kunde zusätzliche Serviceleistungen (z.B. mehr User) anfordern, wird eine Ergänzung zur vorliegenden Lizenzvereinbarung vorgenommen.

(4) EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, den tatsächlichen Nutzungsgrad durch den Kunden (z.B. aktive User von EASY for Exchange Cloud Services) zu überprüfen. Diese Überprüfung muss dem Kunden im Vorfeld angekündigt werden.

(5) Die Nutzung von EASY Cloud Platform - Schnittstellen zur Anbindung der Services von EASY SOFTWARE AG an diese Plattform erfordert den Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und EASY und unterliegt daher den Bestimmungen der dann gültigen EASY Preisliste. Art und Höhe der Rechnungslegung für die Nutzung einer solchen EASY-Schnittstelle erfolgen zwischen Kunde und EASY in gesonderter Vereinbarung, sofern die Parteien dazu nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

(6) EASY SOFTWARE AG behält sich vor, die Zugänge zum EASY for Exchange Cloud Service ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung zu sperren, sollte den Zahlungsverpflichtungen gegenüber EASY SOFTWARE AG nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zahlungsziel nachgekommen werden. EASY SOFTWARE AG wird den Kunden über einen solchen Schritt mit angemessener Ankündigungszeit in Kenntnis setzen.

(7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

(8) EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die vereinbarten Preise für EASY for Exchange Cloud Services unter Beachtung einer 90-tägigen Vorankündigungsfrist gegenüber dem Kunden durch schriftliche Anpassungserklärung nach billigem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze zu erhöhen:

a) Die erste Preiserhöhung ist auf den Prozentsatz beschränkt, um welchen sich der Index kumuliert erhöht hat, bezogen auf den Wert des Index zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung. Alle folgenden Preiserhöhungen sind beschränkt auf den Prozentsatz, um welchen sich der Index seitdem kumulativ erhöht hat, bezogen auf den Indexstand zum Zeitpunkt der vorherigen Preiserhöhung („Änderungsrahmen“).

b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

c) Eine solche Erhöhung tritt mit Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums der Bestellung in Kraft.

d) Sollte es zu Entgeltänderungen kommen, wird EASY SOFTWARE AG den Kunden über solche Änderungen im Voraus informieren. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, innerhalb von fünf- und vierzig (45) Tagen nach Benachrichtigung von der Erhöhung den Lizenzvertrag zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen oder die Erhöhung abzulehnen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wenn der Kunde die Erhöhung ablehnt, kann EASY SOFTWARE AG den Lizenzvertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten kündigen.

#### § 5 Service Level, Wartungsfenster und Support

Die Verfügbarkeit des EASY for Exchange Cloud Service, die Service Level und Wartungsfenster sowie der Support der EASY SOFTWARE AG sind abhängig von den vom Kunden genutzten

- EASY Cloud Services bzw.

- (falls anwendbar) EASY Cloud Platform Services. Erfolgt eine Anbindung an die EASY Cloud Platform, so hat der Kunde die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für EASY Cloud Platform Services der EASY SOFTWARE AG zu beachten.

Soweit es EASY SOFTWARE AG unter Beachtung dieser Abhängigkeit technisch und rechtlich möglich ist, leistet sie Support nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Lizenzbedingungen beigefügten oder in Bezug genommenen Supportbedingungen.

#### § 7 Datenschutz und Datensicherheit

Der Kunde schließt mit EASY einen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab. Der Vertragstext steht unter <https://easy-software.com/de/ag/contracts/adv/> zur Verfügung und gilt mit Auftragsbestätigung als zwischen den Parteien abgeschlossen, sofern sich die Parteien nicht individuell auf einen vorrangig anwendbaren Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen. Die Parteien könne sich individualvertraglich auf einen anderen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen.

#### § 8 Gewährleistung

(1) EASY SOFTWARE AG gewährleistet, dass der EASY for Exchange Cloud Service (Service) während seiner Laufzeit die in der Servicebeschreibung (<https://easy-software.com/wp-content/uploads/2018/05/e4ecloud-servicebeschreibung.pdf>) vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt. EASY SOFTWARE AG beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Service nach Maßgabe von Abs. 4. Hat EASY SOFTWARE AG den Mangel auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Service zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 10.

Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(2) Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet EASY SOFTWARE AG, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Absatz 4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Kunde das Recht, die in der entsprechenden Bestellung (Order) für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von dem Auftrag zurückzutreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 10.

(3) Erbringt EASY SOFTWARE AG nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht EASY SOFTWARE AG bei Consulting Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Kunde dies gegenüber EASY SOFTWARE AG schriftlich zu rügen und EASY SOFTWARE AG eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb der EASY SOFTWARE AG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt § 10.

(4) EASY SOFTWARE AG beseitigt Mängel an einem Cloud Service oder an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, dadurch, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden nach seiner Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Kunden entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Bestellung (Order) insoweit kündigen und dem Kunden vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen § 10 leisten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.

(6) Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

#### **§ 9 Geheimhaltung**

Beide Vertragsparteien behandeln alle vertraulichen Informationen und alle Betriebsgeheimnisse der anderen Partei als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über EASY for Exchange Cloud Services oder sonstige EASY Services erworben wurden, und die ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet wurden oder von denen angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geheim sind.

#### **§ 10 Haftung**

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet EASY SOFTWARE AG Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die EASY SOFTWARE AG eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, stets beschränkt auf EURO 100.000,00 pro Schadensfall.

Desweiteren ist die Haftung für indirekte Schäden ausgeschlossen. Unter indirekten Schäden verstehen die Parteien Schäden, mit welchen eine mit dem Vertrag und der Materie vertraute und umsichtige Fachperson nicht vernünftigerweise rechnen durfte (Folgeschäden), sowie Schäden, welche durch einen Fehler in einem Drittsystem herrühren. Ausgeschlossen sind auch Reputationsschäden, verlorener Gewinn oder Zahlungen mit Strafcharakter.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für alle Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Unabhängig von der Kenntnis fallen Schadensersatzansprüche drei Jahre nach dem Schadensfall unter die Verjährungsregelung. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter, Subunternehmen oder andere Bevollmächtigte von EASY SOFTWARE AG.

(3) Inhalte der EASY for Exchange Cloud Services werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt. Als „Inhalte“ gelten Texte, numerische Daten, Grafikdaten und sonstige Daten oder Inhalte, die über EASY for Exchange Cloud Services oder in anderer Weise in Verbindung mit EASY for Exchange Cloud Services durch EASY SOFTWARE AG, EASY-Partner oder Dritte zur Verfügung gestellt werden. EASY SOFTWARE AG übernimmt keine Gewährleistung bezüglich der Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder Vollständigkeit derartiger Inhalte. Der Kunde nutzt Inhalte dieser Art auf eigenes Risiko. EASY SOFTWARE AG übernimmt keinerlei Haftung dem Kunden oder Dritten gegenüber bezüglich der Nutzung dieser Inhalte durch den Kunden oder des Rückgriffs auf diese.

#### **§ 11 Änderung von Bedingungen**

(1) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, mit Wirkung für die Zukunft Änderungen an diesen Lizenzbedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden nur unter Anwendung geltenden Rechts und bei angemessenem Erfordernis vorgenommen, wie beispielsweise technisch erforderlichen Änderungen des Funktionsumfangs des Cloud Services und der damit zusammenhängenden Nutzungsbestimmungen.

(2) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, Änderungen von Dokumentationen, die durch Bezugnahme Bestandteil des EASY for Exchange Cloud Service Nutzungsvertrages sind (z.B. Servicebeschreibung, Preisliste, Supportkonzept), aus technischen oder organisatorischen Gründen mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen.

(3) Solche Änderungen treten drei (3) Monate nach der Benachrichtigung des Kunden in schriftlicher oder elektronischer Form durch EASY SOFTWARE AG in Kraft. Werden die gerechtfertigten Interessen des Kunden durch diese Änderungen wesentlich beeinträchtigt, ist der Kunde berechtigt, den Nutzungsvertrag zum Ablauf des oben genannten Zeitraums mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der genannten Frist, werden die Änderungen als vom Kunden akzeptiert betrachtet.

#### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag über EASY for Exchange Cloud Services ist Mülheim an der Ruhr.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht beeinträchtigt. Stattdessen wird eine Bestimmung hinzugefügt, welche der ungültig gewordenen Bestimmung möglichst ähnlich ist und welche rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist.

#### **Anlage:**

Servicebeschreibung und Supportbedingungen der EASY SOFTWARE AG für EASY for Exchange Cloud Services

**Anhang:**

Bedingungen für Service and Support für EASY for Exchange Cloud Services

1.

Bedingungen „Service“ (Servicebeschreibung) für EASY for Exchange Cloud Service

<https://easy-software.com/wp-content/uploads/2018/05/e4e-cloud-servicebeschreibung.pdf>

2.

Bedingungen "Support" für EASY for Exchange Cloud

<https://easy-software.com/wp-content/uploads/2018/05/e4e-cloud-servicebeschreibung.pdf>

## Lizenzbedingungen für EASY HR Cloud Services

### § 1 Gegenstand

Diese Lizenzbedingungen bilden die Grundlage für die Beziehung der Parteien hinsichtlich der Nutzung eines oder mehrerer EASY HR Cloud Services (Service) durch den Kunden, die als Cloud Service (SaaS) angeboten und betrieben werden. Sie beschreiben die Rahmenbedingungen für die Nutzung des EASY HR Cloud Services, nicht aber die eventuell damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um initiale Setup- oder Implementierungsleistungen oder den technischen Support für den Service.

### § 2 Nutzungsrechte

(1) EASY SOFTWARE AG räumt dem Kunden während der Laufzeit (§ 3) das einfache nicht-übertragbare und räumlich nicht beschränkte Recht zur Nutzung des EASY HR Cloud Service (Service) sowie der Service-Dokumentation ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen und der Servicebeschreibung [<https://easy-software.com/de/easy-hr-cloud-servicebeschreibung/>] ein.

(2) Der Kunde kann seinen autorisierten Nutzern (Usern) die Nutzung des Service im vertraglich vereinbarten Umfang gestatten, entsprechend der in der Bestellung/Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina. Die Zugangsdaten für den Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Service befugt ist. Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner autorisierten Nutzer, verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service. Im Übrigen ist es dem Kunden untersagt, den Service unterzulizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Kunden ist bei der Nutzung des Cloud Service Folgendes untersagt:

(a) den Service oder eine Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt und technisch überhaupt möglich ist) ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen. Die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden;

(b) eine Nutzung des Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Service zu gefährden oder zu umgehen.

(4) Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung des Service verantwortlich und meldet EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina übersteigt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, ab dem die Überschreitung erfolgt. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina, zu überprüfen. (5) EASY SOFTWARE AG kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Kunden zum Service vorübergehend zur Schadensabwehr aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch den Kunden, der autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Kunden-Zugangsdaten nachteilig auf den Service, auf einen EASY oder SAP Cloud Service oder auf andere EASY- oder SAP-Kunden oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. EASY SOFTWARE AG benachrichtigt den Kunden unverzüglich über eine solche Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Kunde vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. EASY SOFTWARE AG schränkt die Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

(6) Der Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von EASY SOFTWARE AG, EASY-Partnern oder Drittanbietern auf externen

Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Anbieter unterliegen. EASY SOFTWARE AG vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte eingebundener Services, für deren Inhalte ausschließlich Dritten verantwortlich sind. (7) Autorisierte Nutzer können auf in der Servicebeschreibung näher definierte Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die ihrerseits über Webseiten Dritter wie z.B. den Microsoft Azure Marketplace, Apple App Store oder einen Android-spezifischen AppStore zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung dieser mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download bzw. beim Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der dieser Lizenzbedingungen.

### § 3 Vertragslaufzeit und -kündigung

(1) Die Lizenzvereinbarung kommt mit der Annahme eines Angebots der EASY SOFTWARE AG durch den Kunden (Bestellung) zustande. EASY SOFTWARE AG bestätigt das Zustandekommen mit einer Auftragsbestätigung.

(2) Laufzeit und Nutzungsbeginn sind dem Angebot der EASY SOFTWARE AG zu entnehmen, dem diese Lizenzbedingungen zugrunde liegen. Die angebotene Laufzeit gilt mit Annahme des Angebots als vereinbart und verlängert sich nach Ablauf der Kündigungsfrist automatisch jeweils um einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten („verlängerte Laufzeit“). Unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit ist der Kunde berechtigt (i) den Nutzungsvertrag schriftlich zu kündigen oder (ii) den Anteil definierter Nutzer und/oder Pakete zu reduzieren. Die Kündigung des Kunden bzw. Reduzierung der definierten Nutzer/Pakete ist an die oben angegebene Adresse schriftlich zu senden. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils aktuellen verlängerten Laufzeit schriftlich zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für gewerbliche Kunden genügt E-Mail und Telefax der Schriftform nicht.

(4) Die Parteien behalten sich das Recht der Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund vor. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch EASY SOFTWARE AG gelten vor allem:

a) eine nicht unerhebliche Verletzung von Verpflichtungen aus den Liefer- oder Dienstleistungsverträgen, die im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossen werden, insbesondere Nichtbegleichung von Forderungen;

b) gravierende Vertragsverletzungen oder Verletzung außervertraglich gemeinsam getroffener Regelungen, die zum Verlust der gegenseitigen Vertrauens- oder der Geschäftsgrundlage führen;

c) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eines gleichartigen Verfahrens;

d) vollständige oder teilweise und erhebliche Einstellung geschäftlicher Tätigkeiten, bei einer tatsächlichen oder voraussehbaren Dauer von mehr als 6 Monaten.

(5) Im Zeitraum zwischen Ausspruch und Wirksamkeit der Kündigung sowie für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung ermöglicht die EASY SOFTWARE AG die Rückführung von Kundendaten aus dem produktiven Cloud System des Kunden an den Kunden, wenn und insoweit die von EASY SOFTWARE AG mit dem Rechenzentrumsbetreiber abgeschlossenen Verträge dies zulassen. Daten, die sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch auf den Servern befinden, einschließlich der Kundendaten, werden spätestens nach 90 Tagen endgültig und unwiderruflich gelöscht, es sei denn, der Rechenzentrumsbetreiber lässt eine solche Löschung technisch nicht zu oder die weitere Aufbewahrung solcher Daten ist aufgrund übereinstimmender Auffassung der Parteien nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben. Der Kunde wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der notwendigen gesetzlichen Vorschriften zur Datenaufbewahrung sicherzustellen, beispielsweise durch regelmäßige Backups auf eigene Datenträger. Der Kunde wird weiterhin keine Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG oder deren Subunternehmer geltend machen, zu deren Verteidigung solche Daten gegebenenfalls notwendig sind.

(6) Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen EASY HR Cloud Service-Produkte (z.B. Dokumentationen, die der Kunde nicht für verpflichtende Verfahrensdokumentationen benötigt) zurückzugeben bzw. EASY SOFTWARE AG die Möglichkeit einzuräumen, überlassene Produkte nach angemessener Frist (max. drei Monate nach Aufforderung) in Besitz zu nehmen.

#### § 4 Entgelt, Servicepakete & Lizenzen, Rechnungslegung

(1) Der Kunde bestellt bei EASY SOFTWARE AG den EASY HR Cloud Service zu einem Lizenzentgelt gemäß der Metrik (z.B. Anzahl der User, Akten, sonstigen Einheiten oder Datensätze), wie mit Annahme des Angebots vereinbart.

Das Lizenzentgelt ist vorschüssig zu entrichten; dies gilt sowohl für einmalige Entgelte als auch für periodische Nutzungsentgelte. Skonto wird nicht gewährt.

Zahlungen sind 14 Tage nach Monatsanfang fällig. Mit Fälligkeit kann EASY SOFTWARE AG Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

(2) Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Sollte der Kunde zusätzliche Serviceleistungen (z.B. mehr User) anfordern, wird eine Ergänzung zur vorliegenden Lizenzvereinbarung vorgenommen.

(4) EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, den tatsächlichen Nutzungsgrad durch den Kunden (z.B. aktive User von EASY HR Cloud Services) zu überprüfen. Diese Überprüfung muss dem Kunden im Vorfeld angekündigt werden.

(5) Die Nutzung von EASY Cloud Platform - Schnittstellen zur Anbindung der Services von EASY SOFTWARE AG an diese Plattform erfordert den Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und EASY und unterliegt daher den Bestimmungen der dann gültigen EASY -Preisliste. Art und Höhe der Rechnungslegung für die Nutzung einer solchen EASY-Schnittstelle erfolgen zwischen Kunde und EASY in gesonderter Vereinbarung, sofern die Parteien dazu nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

(6) EASY SOFTWARE AG behält sich vor, die Zugänge zum EASY HR Cloud Service ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung zu sperren, sollte den Zahlungsverpflichtungen gegenüber EASY SOFTWARE AG nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zahlungsziel nachgekommen werden. EASY SOFTWARE AG wird den Kunden über einen solchen Schritt mit angemessener Ankündigungszeit in Kenntnis setzen.

(7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. (8) EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die vereinbarten Preise für EASY HR Cloud Services unter Beachtung einer 90-tägigen Vorankündigungsfrist gegenüber dem Kunden durch schriftliche Anpassungserklärung nach billigem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze zu erhöhen:

a) Die erste Preiserhöhung ist auf den Prozentsatz beschränkt, um welchen sich der Index kumuliert erhöht hat, bezogen auf den Wert des Index zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung. Alle folgenden Preiserhöhungen sind beschränkt auf den Prozentsatz, um welchen sich der Index seitdem kumulativ erhöht hat, bezogen auf den Indexstand zum Zeitpunkt der vorherigen Preiserhöhung („Änderungsrahmen“).

b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

c) Eine solche Erhöhung tritt mit Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums der Bestellung in Kraft.

d) Sollte es zu Entgeltänderungen kommen, wird EASY SOFTWARE AG den Kunden über solche Änderungen im Voraus informieren. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Benachrichtigung von der Erhöhung den Lizenzvertrag zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen oder die Erhöhung abzulehnen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wenn der Kunde die Erhöhung ablehnt, kann EASY SOFTWARE AG den Lizenzvertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten kündigen.

#### § 5 Service Level, Wartungsfenster und Support

Die Verfügbarkeit des EASY HR Cloud Service, die Service Level und Wartungsfenster sowie der Support der EASY SOFTWARE AG sind abhängig von den vom Kunden genutzten

- EASY Cloud Services bzw.

- (falls anwendbar) EASY Cloud Platform Services. Erfolgt eine Anbindung an die EASY Cloud Plattform, so hat der Kunde die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für EASY Cloud Platform Services der EASY SOFTWARE AG zu beachten.

Soweit es EASY SOFTWARE AG unter Beachtung dieser Abhängigkeit technisch und rechtlich möglich ist, leistet sie Support nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Lizenzbedingungen beigefügten oder in Bezug genommenen Supportbedingungen.

#### § 7 Datenschutz und Datensicherheit

Der Kunde schließt mit EASY einen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab. Der Vertragstext steht unter <https://easy-software.com/de/ag/contracts/adv/> zur Verfügung und gilt mit Auftragsbestätigung als zwischen den Parteien abgeschlossen, sofern sich die Parteien nicht individuell auf einen vorrangig anwendbaren Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen. Die Parteien könne sich individualvertraglich auf einen anderen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen.

#### § 8 Gewährleistung

(1) EASY SOFTWARE AG gewährleistet, dass der EASY HR Cloud Service (Service) während seiner Laufzeit die in der Servicebeschreibung [<https://easy-software.com/de/easy-hr-cloud-servicebeschreibung/>] vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt. EASY SOFTWARE AG beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Service nach Maßgabe von Abs. 4. Hat EASY SOFTWARE AG den Mangel auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Service zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 10. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(2) Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet EASY SOFTWARE AG, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Absatz 4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Kunde das Recht, die in der entsprechenden Bestellung (Order) für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von dem Auftrag zurücktreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 10.

(3) Erbringt EASY SOFTWARE AG nicht der Abnahme unterliegende Consulting Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht EASY SOFTWARE AG bei Consulting Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Kunde dies gegenüber EASY SOFTWARE AG schriftlich zu rügen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Bestellung (Order) insoweit kündigen und dem Kunden vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen § 10 leisten.

(4) EASY SOFTWARE AG beseitigt Mängel an einem Cloud Service oder an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, dadurch, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden nach seiner Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Kunden entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Bestellung (Order) insoweit kündigen und dem Kunden vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen § 10 leisten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.



(6) Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

#### **§ 9 Geheimhaltung**

Beide Vertragsparteien behandeln alle vertraulichen Informationen und alle Betriebsgeheimnisse der anderen Partei als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über EASY HR Cloud Services oder sonstige EASY Services erworben wurden, und die ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet wurden oder von denen angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geheim sind.

#### **§ 10 Haftung**

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet EASY SOFTWARE AG Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die EASY SOFTWARE AG eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, stets beschränkt auf EURO 100.000,00 pro Schadensfall.

Desweiteren ist die Haftung für indirekte Schäden ausgeschlossen. Unter indirekten Schäden verstehen die Parteien Schäden, mit welchen eine mit dem Vertrag und der Materie vertraute und umsichtige Fachperson nicht vernünftigerweise rechnen durfte (Folgeschäden), sowie Schäden, welche durch einen Fehler in einem Drittsystem herrühren. Ausgeschlossen sind auch Reputationsschäden, verlorener Gewinn oder Zahlungen mit Strafcharakter.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für alle Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Unabhängig von der Kenntnis fallen Schadensersatzansprüche drei Jahre nach dem Schadensfall unter die Verjährungsregelung. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter, Subunternehmen oder andere Bevollmächtigte von EASY SOFTWARE AG.

(3) Inhalte der EASY HR Cloud Services werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt. Als „Inhalte“ gelten Texte, numerische Daten, Grafikdaten und sonstige Daten oder Inhalte, die über EASY HR Cloud Services oder in anderer Weise in Verbindung mit EASY HR Cloud Services durch EASY SOFTWARE AG, EASY-Partner oder Dritte zur Verfügung gestellt werden. EASY SOFTWARE AG übernimmt keine Gewährleistung bezüglich der Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder Vollständigkeit derartiger Inhalte. Der Kunde nutzt Inhalte dieser Art auf eigenes Risiko. EASY SOFTWARE AG übernimmt keinerlei Haftung dem Kunden oder Dritten gegenüber bezüglich der Nutzung dieser Inhalte durch den Kunden oder des Rückgriffs auf diese.

#### **§ 11 Änderung von Bedingungen**

(1) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, mit Wirkung für die Zukunft Änderungen an diesem Vertrag vorzunehmen. Diese Änderungen werden nur bei angemessenem Erfordernis vorgenommen, wie beispielsweise technisch erforderliche Änderungen des Funktionsumfangs des Cloud Services und der damit zusammenhängenden Nutzungsbestimmungen.

(2) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, Änderungen von Dokumentationen, die durch Bezugnahme Bestandteil des EASY HR Cloud Service Nutzungsvertrages sind (z.B. Servicebeschreibung, Preisliste, Supportkonzept), aus technischen oder organisatorischen Gründen mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen.

(3) Solche Änderungen treten drei (3) Monate nach der Benachrichtigung des Kunden in schriftlicher oder elektronischer Form durch EASY SOFTWARE AG in Kraft. Werden die gerechtfertigten Interessen des Kunden durch diese Änderungen wesentlich beeinträchtigt, ist der Kunde

berechtigt, den Nutzungsvertrag zum Ablauf des oben genannten Zeitraums mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der genannten Frist, werden die Änderungen als vom Kunden akzeptiert betrachtet.

#### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag über EASY HR Cloud Services ist Mülheim an der Ruhr.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht beeinträchtigt. Stattdessen wird eine Bestimmung hinzugefügt, welche der ungültig gewordenen Bestimmung möglichst ähnlich ist und welche rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist.

#### **Anlage:**

Servicebeschreibung und Supportbedingungen der EASY SOFTWARE AG für EASY HR Cloud Services

**Anhang**

Servicebeschreibung und Supportbedingungen für  
EASY HR Cloud Services

1.  
Bedingungen „Service“ (Servicebeschreibung) für EASY HR Cloud Service  
<https://easy-software.com/de/easy-hr-cloud-servicebeschreibung/>
  
2.  
Bedingungen "Support" für EASY HR Cloud Services <https://easy-software.com/de/easy-hr-cloud-servicebeschreibung/>



# EASY SOFTWARE

## Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Business Central

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, zeitlich befristete, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software EASY for Dynamics 365 Business Central sowie die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).
- 1.2 Eine Lizenzierung als Software as a Service richtet sich nach gesonderten Lizenzbedingungen „EASY for Dynamics 365 Business Central - Cloud Services“.
- 1.3 EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung rätierlich gezahlten Entgelts ein (Subskription). Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.
- 1.4 Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen („Konzernlizenz“), erstrecken, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.
- 1.5 Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte und auf Zeit zur Verfügung gestellte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.
- 1.6 EASY stellt dem Kunden die Software als fertig kompiliertes Programm (App) zur Verfügung, das in die Hauptapplikation installiert werden muss.

### § 2 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

- 2.1 Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Dynamics 365 Business Central bemisst sich an folgender Metrik:

Die Nutzungserlaubnis wird für eine definierte Anzahl von Named Users für einen definierten EASY for Dynamics 365 Business Central - Tenant erworben.

Preisbildung und Staffelung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der EASY Software AG.

Ausschlaggebend für die Anzahl an Lizenzen ist die Gesamtanzahl der Microsoft Dynamics 365 Business Central -User, da allen Usern die DMS- und Archivierungsfunktionalitäten von EASY Archive zur Verfügung gestellt werden.

- 2.2 Der Kunde hat EASY regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Gesamtzahl seiner Microsoft Dynamics 365 Business Central -User und zeitnah eine Erweiterung der Nutzeranzahl im lizenzierten Business Central System mitzuteilen.
- 2.3 Eine gesonderte Softwarepflege muss nicht vereinbart werden.
- 2.4 Die Installation der Software führt der Kunde in eigener Verantwortung durch.
- 2.5 EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.
- 2.6 EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remote-überprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt.
- 2.7 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und entfernt – soweit dies technisch möglich ist – die ihm überlassene Software (Coding) aus seinen aktuellen Systemen. Gegebenenfalls weitere überlassene Vertragsgegenstände gibt er unverzüglich an EASY heraus. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.
- 2.8 EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
  - der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
  - der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
  - der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.
- 2.9 EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY
    - dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
    - die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.
  - 2.10 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

### § 3 Weitere Nutzungsrechte

- 3.1 Der Kunde erhält die Erlaubnis, die Software zusätzlich zu Testzwecken in einem Test-Tenant einzusetzen. Eine zusätzliche Lizenzierung eines EASY-Archivs ist für diese Testszenarien nicht erforderlich.
- 3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder durch Dritte verändern zu lassen. Ändert der Kunde die Software, verliert er sowohl seine Nutzungsrechte sowie sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. In den Fällen einer unerlaubten Änderung behält sich EASY Schadensersatzansprüche vor.
- 3.3 Die Rechte des Kunden nach § 69e UrhG bleiben unberührt.
- 3.4 Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.
- 3.5 Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Hinweise auf die Urheberschaft, die sich im Programm, auf Datenträgern oder in der Produktdokumentation befinden, nicht entfernen.

### § 4 Lizenzentgelt und Nutzungsdauer

- 4.1 Für die vertragsgemäße Nutzung der Software zahlt der Kunde ein Lizenzentgelt gemäß aktuell gültiger Preisliste der EASY oder gem. Angebot.
- 4.2 Das Lizenzentgelt für die Subskription eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts wird monatlich vorschüssig fällig, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Lizenzentgelts für mehr als 3 Monate in Verzug, hat EASY das Recht der außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags, mit der Folge, dass der Kunden mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung sein Nutzungsrecht verliert.
- 4.3 Die Laufzeit eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts beträgt 12 Monate, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

### § 5 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die „Allgemeinen Lizenzbedingungen“ der EASY SOFTWARE AG (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Mülheim an der Ruhr, den 01. Juli 2020

#### Anhang 1 der Lizenzbedingungen

Besondere Bestimmungen über die Softwarepflege von EASY for Dynamics 365 Business Central



# EASY SOFTWARE

## Anlage 1 der Lizenzbedingungen – Besondere Bestimmungen über die Pflege und Wartung von EASY for Dynamics 365 Business Central

### 1 LEISTUNGSGEGENSTAND

- 1.1 EASY übernimmt für die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software EASY for Dynamics 365 Business Central (ehemals: EASY for Dynamics NAV) der EASY SOFTWARE AG die Pflege und Wartung.  
Ziel dieser Pflege- und Wartungsbedingungen ist es, den Kunden bei der Behebung von Systemstörungen durch EASY zu unterstützen, um ungeplante Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus regeln diese Pflege- und Wartungsbestimmungen die Lieferung von aktuellen Softwareupdates an den Kunden.
- 1.2 Für die Wartung von Produkten mit Einsatz von EASY for Dynamics 365 Business Central der EASY SOFTWARE AG gehen die nachfolgenden Regelungen den allgemeinen Lizenz- und Softwarepflegebestimmungen der EASY vor.

### 2 UMFANG DER SYSTEMWARTUNG

- 2.1 Begriffsdefinition  
*Arbeitsstag:* Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, exklusive der bundesweit gesetzlich festgelegten Feiertage.  
*Reaktion:* Die Aufnahme und Analyse der Störungsmeldung bzw. das Festlegen der Störungsursache.  
*Reaktionszeit:* Die Zeit zwischen Meldung und erster Reaktion, gemessen während eines Arbeitstages (Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückantwort).  
*Releasewechsel oder Update:* Das Installieren der nächst höheren Softwareversion, gemessen an der installierten Softwareversion.  
*P1 – Systemstörung:* Systemstillstand, d. h. Ausfall des Gesamtsystems, keine Produktion mehr möglich.  
*P2 – Systemstörung:* Kritischer Systemzustand, d. h. Ausfall eines relevanten Teilsystems, eine eingeschränkte Produktion ist möglich.  
*P3 – Systemstörung:* Ausfall unkritischer Systemkomponenten, keine relevante Störung des Produktionsbetriebes.
- 2.2 Störungsmeldungen und Anfragen  
Störungen und Anfragen können der EASY ausschließlich durch eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden über das Supportportal der EASY übermittelt werden. Die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden erfolgt für die eingesetzten Produkte durch EASY spätestens bei Projektende.  
Die zu autorisierenden Ansprechpartner werden spätestens einen Monat nach Wartungsvertragsabschluss durch den Kunden benannt.
- 2.3 Wartungsleistung  
EASY übernimmt folgende Serviceleistungen für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwareprodukte und -entwicklungen.  
*Softwarepflege:* Kostenlose Lieferung von Software-Updates und Upgrades der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarelizenzen.  
Für die Pflege gelieferter Software von Drittanbietern, die in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind, gelten die in einer Anlage zur Auftragsbestätigung beigefügten Regelungen der jeweiligen Hersteller.  
*Störungsannahme:* Die autorisierten Mitarbeiter des Kunden können ihre Anfragen elektronisch über das Supportportal stellen, die dann durch EASY bearbeitet werden. Der Kunde meldet auftretende Probleme mit der Software ausschließlich über dieses Portal.  
*Reaktionszeiten:* Innerhalb eines Arbeitstages werden Reaktionszeiten von einer Arbeitsstunde für P1-Systemstörungen, acht Arbeitsstunden für P2-Systemstörungen und sechzehn Arbeitsstunden für P3-Systemstörungen und sonstige Anfragen eingehalten.  
*Störungsbehebung:* EASY ist bemüht, eine auftretende Störung möglichst schnell und effizient zu beheben. Die Behebung der Störung wird, soweit es technisch möglich bzw. zu verantworten ist, als Fernwartung durchgeführt, um die Bearbeitungszeiten zu minimieren.
- 2.4 Ausschluss  
Die Wartung der eingesetzten Hardware, der Betriebssystemumgebung und des Netzwerks ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.  
Die Serviceleistungen umfassen nicht:
- Installation zum Zwecke der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie Durchführung der Installationen von Updates
  - die Entwicklung von Softwareprogrammen, die andere Funktionen aufweisen als in der Produktbeschreibung festgeschrieben
  - die Einführung und Schulung des Kunden
  - die Fehlerbeseitigung und Beratung bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Bedienung durch den Kunden zurückzuführen sind
  - die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Datenbeständen sowie beschädigten Systemumgebungen, die nicht eindeutig durch Eingriffe von EASY hervorgerufen wurden.

### 3 RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Solange EASY zur Wartung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle wartungs- und sonstigen relevanten Arbeiten an den zu wartenden Produkten nur durch EASY oder nach vorheriger Einwilligung der EASY durch Dritte ausführen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die durch ihn selbst durchzuführenden administrativen Arbeiten ausschließlich nach Anleitung der EASY auszuführen und zu protokollieren.
- 3.3 Grundlage dieses Vertrages und der Wartungsgebühren ist eine Online-Fernwartungsverbindung, die der Kunde der EASY zur Verfügung stellt. Soweit technisch möglich und vom Kunden zu verantworten, ist die Fernwartungsverbindung vom Typ Site-to-Site-VPN. Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen pauschal mit einem Aufschlag von 25 % zum jeweiligen Preis für die Pflegeleistungen veranschlagt.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, ein vorhandenes Testsystem zu nutzen, auf dem alle Modifikationen der Software unter Bedingungen getestet werden können, die den Produktionsbedingungen so weit wie möglich angenähert sind. Dies gilt insbesondere für vom Kunden selbst vorgenommene Modifikationen sowie vor dem Einspielen neuer Release-, Versions- oder Korrekturstände der Software.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Erbringung der Wartungsleistung notwendige Mitwirkung zu gewähren.
- 3.6 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten auf geeigneten Medien sowie für die Aufbewahrung dieser Datenträger zuständig. Ebenso für den regelmäßigen Test zum erfolgreichen Wiederherstellen des gesicherten Systemzustands.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Einhaltung ihrer Pflichten notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 4 BEGINN DER WARTUNG

Wann das Wartungsverhältnis beginnt, bestimmen die Parteien in der entsprechenden Auftragsbestätigung.



## Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Finance and Operations

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, zeitlich befristete, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software EASY for Dynamics 365 Finance and Operations sowie die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).
- 1.2 Eine Lizenzierung als Software as a Service richtet sich nach gesonderten Lizenzbedingungen.
- 1.3 EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung ratiertlich gezahlten Entgelts ein (Subskription). Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.
- 1.4 Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen („Konzernlizenz“), erstrecken, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.
- 1.5 Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die auf Zeit zur Verfügung gestellte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.
- 1.6 EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode in installationsbereiter Form und im Quellcode bereit.

### § 2 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

- 2.1 Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Dynamics 365 Finance and Operations bemisst sich an folgender Metrik:

Die Nutzungserlaubnis wird für eine definierte Anzahl von Named Users für einen definierten EASY for Dynamics 365 Finance and Operations - Tenant erworben.

Preisbildung und Staffelung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der EASY SOFTWARE AG.

Ausschlaggebend für die benötigte Anzahl an Lizenzen ist die Gesamtanzahl der in dem Tenant registrierten Microsoft Dynamics 365 Finance and Operations -User, da allen Usern die DMS- und Archivierungsfunktionalitäten von EASY Archive zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Der Kunde hat EASY regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Gesamtzahl seiner Microsoft Dynamics 365 Finance and Operations - User und zeitnah eine Erweiterung der Nutzeranzahl im lizenzierten Finance and Operations - Tenant mitzuteilen.
- 2.3 Eine gesonderte Softwarepflege muss nicht vereinbart werden.
- 2.4 Die Installation der Software führt der Kunde in eigener Verantwortung oder mit Unterstützung eines von ihm beauftragten geeigneten Systemhauses durch.
- 2.5 EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.
- 2.6 EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt.
- 2.7 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und entfernt – soweit dies technisch möglich ist – die ihm überlassene Software (Coding) aus seinen aktuellen Systemen. Gegebenenfalls weitere überlassene Vertragsgegenstände gibt er unverzüglich an EASY heraus. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

- 2.8 EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei. Die Freistellung setzt voraus, dass
  - der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
  - der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
  - der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
  - der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.
- 2.9 EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY
  - dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
  - die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.
- 2.10 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

### § 3 Weitere Nutzungsrechte

- 3.1 Der Kunde erhält die Erlaubnis, die Software zusätzlich zu Testzwecken in einem Test-Tenant einzusetzen. Eine zusätzliche Lizenzierung eines EASY-Archivs ist für diese Testszenarien nicht erforderlich.
- 3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder durch Dritte verändern zu lassen, ohne zuvor die Zustimmung der EASY erhalten zu haben. Ändert der Kunde die Software, verliert er sowohl seine Nutzungsrechte sowie sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. In den Fällen einer unerlaubten Änderung behält sich EASY Schadensersatzansprüche vor.
- 3.3 Die Rechte des Kunden nach § 69e UrhG bleiben unberührt.
- 3.4 Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.
- 3.5 Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Hinweise auf die Urheberschaft, die sich im Programm, auf Datenträgern oder in der Produktdokumentation befinden, nicht entfernen.

### § 4 Lizenzentgelt und Nutzungsdauer

- 4.1 Für die vertragsgemäße Nutzung der Software zahlt der Kunde ein Lizenzentgelt gemäß aktuell gültiger Preisliste der EASY oder gem. Angebot.
- 4.2 Das Lizenzentgelt für die Subskription eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts wird monatlich vorschüssig fällig, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Lizenzentgelts für mehr als 3 Monate in Verzug, hat EASY das Recht der außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags, mit der Folge, dass der Kunden mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung sein Nutzungsrecht verliert.
- 4.3 Die Laufzeit eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts beträgt 12 Monate, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

### § 5 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die „Allgemeinen Lizenzbedingungen“ der EASY SOFTWARE AG (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Mülheim an der Ruhr, den 01. Juli 2020

#### Anhang 1 der Lizenzbedingungen

Besondere Bestimmungen über die Softwarepflege von EASY for Dynamics 365 Finance and Operations



# EASY SOFTWARE

## Anlage 1 der Lizenzbedingungen – Besondere Bestimmungen über die Pflege und Wartung von EASY for Dynamics 365 Finance and Operations

### 1 LEISTUNGSGEGENSTAND

- 1.1 EASY übernimmt für die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software EASY for Dynamics 365 Finance and Operations der EASY SOFTWARE AG die Pflege und Wartung.  
Ziel dieser Pflege- und Wartungsbedingungen ist es, den Kunden bei der Behebung von Systemstörungen durch EASY zu unterstützen, um ungeplante Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus regeln diese Pflege- und Wartungsbestimmungen die Lieferung von aktuellen Softwareupdates an den Kunden.
- 1.2 Für die Wartung von Produkten mit Einsatz von EASY for Dynamics 365 Finance and Operations der EASY SOFTWARE AG gehen die nachfolgenden Regelungen den allgemeinen Lizenz- und Softwarepflegebestimmungen der EASY vor.

### 2 UMFANG DER SYSTEMWARTUNG

- 2.1 Begriffsdefinition  
**Arbeitsstag:** Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, exklusive der bundesweit gesetzlich festgelegten Feiertage.  
**Reaktion:** Die Aufnahme und Analyse der Störungsmeldung bzw. das Festlegen der Störungsursache.  
**Reaktionszeit:** Die Zeit zwischen Meldung und erster Reaktion, gemessen während eines Arbeitstages (Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückantwort).  
**Releasewechsel oder Update:** Das Installieren der nächst höheren Softwareversion, gemessen an der installierten Softwareversion.  
**P1 – Systemstörung:** Systemstillstand, d. h. Ausfall des Gesamtsystems, keine Produktion mehr möglich.  
**P2 – Systemstörung:** Kritischer Systemzustand, d. h. Ausfall eines relevanten Teilsystems, eine eingeschränkte Produktion ist möglich.  
**P3 – Systemstörung:** Ausfall unkritischer Systemkomponenten, keine relevante Störung des Produktionsbetriebes.
- 2.2 Störungsmeldungen und Anfragen  
Störungen und Anfragen können der EASY ausschließlich durch eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden über das Supportportal der EASY übermittelt werden. Die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden erfolgt für die eingesetzten Produkte durch EASY spätestens bei Projektende.  
Die zu autorisierenden Ansprechpartner werden spätestens einen Monat nach Wartungsvertragsabschluss durch den Kunden benannt.
- 2.3 Wartungsleistung  
EASY übernimmt folgende Serviceleistungen für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwareprodukte und -entwicklungen.  
**Softwarepflege:** Kostenlose Lieferung von Software-Updates und Upgrades der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarelizenzen.  
Für die Pflege gelieferter Software von Drittanbietern, die in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind, gelten die in einer Anlage zur Auftragsbestätigung beigefügten Regelungen der jeweiligen Hersteller.  
**Störungsannahme:** Die autorisierten Mitarbeiter des Kunden können ihre Anfragen elektronisch über das Supportportal stellen, die dann durch EASY bearbeitet werden. Der Kunde meldet auftretende Probleme mit der Software ausschließlich über dieses Portal.  
**Reaktionszeiten:** Innerhalb eines Arbeitstages werden Reaktionszeiten von einer Arbeitsstunde für P1-Systemstörungen, acht Arbeitsstunden für P2-Systemstörungen und sechzehn Arbeitsstunden für P3-Systemstörungen und sonstige Anfragen eingehalten.  
**Störungsbehebung:** EASY ist bemüht, eine auftretende Störung möglichst schnell und effizient zu beheben. Die Behebung der Störung wird, soweit es technisch möglich bzw. zu verantworten ist, als Fernwartung durchgeführt, um die Bearbeitungszeiten zu minimieren.
- 2.4 Ausschluss  
Die Wartung der eingesetzten Hardware, der Betriebssystemumgebung und des Netzwerks ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.  
Die Serviceleistungen umfassen nicht:
- Installation zum Zwecke der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie Durchführung der Installationen von Updates
  - die Entwicklung von Softwareprogrammen, die andere Funktionen aufweisen als in der Produktbeschreibung festgeschrieben
  - die Einführung und Schulung des Kunden
  - die Fehlerbeseitigung und Beratung bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Bedienung durch den Kunden zurückzuführen sind
  - die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Datenbeständen sowie beschädigten Systemumgebungen, die nicht eindeutig durch Eingriffe von EASY hervorgerufen wurden.

### 3 RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Solange EASY zur Wartung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle wartungs- und sonstigen relevanten Arbeiten an den zu wartenden Produkten nur durch EASY oder nach vorheriger Einwilligung der EASY durch Dritte ausführen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die durch ihn selbst durchzuführenden administrativen Arbeiten ausschließlich nach Anleitung der EASY auszuführen und zu protokollieren.
- 3.3 Grundlage dieses Vertrages und der Wartungsgebühren ist eine Online-Fernwartungsverbindung, die der Kunde der EASY zur Verfügung stellt. Soweit technisch möglich und vom Kunden zu verantworten, ist die Fernwartungsverbindung vom Typ Site-to-Site-VPN. Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen pauschal mit einem Aufschlag von 25 % zum jeweiligen Preis für die Pflegeleistungen veranschlagt.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, ein vorhandenes Testsystem zu nutzen, auf dem alle Modifikationen der Software unter Bedingungen getestet werden können, die den Produktionsbedingungen so weit wie möglich angenähert sind. Dies gilt insbesondere für vom Kunden selbst vorgenommene Modifikationen sowie vor dem Einspielen neuer Release-, Versions- oder Korrekturstände der Software.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Erbringung der Wartungsleistung notwendige Mitwirkung zu gewähren.
- 3.6 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten auf geeigneten Medien sowie für die Aufbewahrung dieser Datenträger zuständig. Ebenso für den regelmäßigen Test zum erfolgreichen Wiederherstellen des gesicherten Systemzustands.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Einhaltung ihrer Pflichten notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 4 BEGINN DER WARTUNG

Wann das Wartungsverhältnis beginnt, bestimmen die Parteien in der entsprechenden Auftragsbestätigung.

## Allgemeine Lizenzbedingungen für EASY Contract Cloud Services

Private Cloud (EASY Managed Application Hosting ) mit Lizenz- und SW-Pflegeentgelt-Konversion in ein Subskriptionsmodell / Subskription

### § 1 Gegenstand

Diese Lizenzbedingungen bilden die Grundlage für die Beziehung der Parteien hinsichtlich der Nutzung eines oder mehrerer EASY Contract Cloud Services (Service) durch den Kunden, die als Cloud Service (SaaS) angeboten und betrieben werden. Sie beschreiben die Rahmenbedingungen für die Nutzung des EASY Contract Cloud Services, nicht aber die eventuell damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um initiale Setup-, Migrations- oder Implementierungsleistungen oder den technischen Support für den Service.

### § 2 Nutzungsrechte

(1) EASY SOFTWARE AG räumt dem Kunden während der Laufzeit (§ 3) das einfache nicht-übertragbare und räumlich nicht beschränkte Recht zur Nutzung des EASY Contract Cloud Service (Service) sowie der Service-Dokumentation ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen und der Servicebeschreibung [<https://easy-software.com/de/easy-contract-cloud-servicebeschreibung/>] ein.

(2) Der Kunde kann seinen autorisierten Nutzern (Usern) die Nutzung des Service im vertraglich vereinbarten Umfang gestatten, entsprechend der in der Bestellung/Auftragsbestätigung vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina. Die Zugangsdaten für den Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Service befugt ist. Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner autorisierten Nutzer, verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service. Im Übrigen ist es dem Kunden untersagt, den Service unterzulizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Kunden ist bei der Nutzung des Cloud Service Folgendes untersagt:

(a) den Service oder eine Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt und technisch überhaupt möglich ist) ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen. Die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden;

(b) eine Nutzung des Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie

(c) den Betrieb oder die Sicherheit des Service zu gefährden oder zu umgehen.

(4) Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung des Service verantwortlich und meldet EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina übersteigt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, ab dem die Überschreitung erfolgt. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumina, zu überprüfen.

(5) EASY SOFTWARE AG kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Kunden zum Service vorübergehend zur Schadensabwehr aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch den Kunden, der autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Kunden-Zugangsdaten nachteilig auf den Service, auf einen EASY Cloud Service oder auf den Cloud Service eines Dritten oder auf andere EASY-Kunden oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. EASY SOFTWARE AG benachrichtigt den Kunden unverzüglich über eine solche Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Kunde vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. EASY SOFTWARE AG schränkt die Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

(6) Der Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von EASY SOFTWARE AG, EASY-Partnern oder Drittanbietern auf externen Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind

und den Nutzungsregelungen dieser Anbieter unterliegen. EASY SOFTWARE AG vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte eingebundener Services, für deren Inhalte ausschließlich Dritten verantwortlich sind.

(7) Autorisierte Nutzer können auf in der Servicebeschreibung näher definierte Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die ihrerseits über Webseiten Dritter wie z.B. den Microsoft Azure Marketplace, Apple App Store oder einen Android-spezifischen AppStore zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung dieser mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download bzw. beim Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der dieser Lizenzbedingungen.

### § 3 Vertragslaufzeit und -kündigung

(1) Die Lizenzvereinbarung kommt mit der Annahme eines Angebots der EASY SOFTWARE AG durch den Kunden (Bestellung) und einer abschließenden Auftragsbestätigung durch EASY SOFTWARE AG zustande.

(2) Laufzeit und Nutzungsbeginn sind dem Angebot der EASY SOFTWARE AG zu entnehmen, dem diese Lizenzbedingungen zugrunde liegen. Die angebotene Laufzeit gilt mit Annahme des Angebots als vereinbart und verlängert sich nach Ablauf der Kündigungsfrist automatisch jeweils um einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten („verlängerte Laufzeit“). Unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit ist der Kunde berechtigt (i) den Nutzungsvertrag schriftlich zu kündigen oder (ii) den Anteil definierter Nutzer und/oder Pakete zu reduzieren. Die Kündigung des Kunden bzw. Reduzierung der definierten Nutzer/Pakete ist an die oben angegebene Adresse schriftlich zu senden. EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils aktuellen verlängerten Laufzeit schriftlich zu kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für gewerbliche Kunden genügen E-Mail und Telefax der Schriftform nicht.

(4) Die Parteien behalten sich das Recht der Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund vor. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch EASY SOFTWARE AG gelten vor allem:

a) eine nicht unerhebliche Verletzung von Verpflichtungen aus den Liefer- oder Dienstleistungsverträgen, die im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossen werden, insbesondere Nichtbegleichung von Forderungen;

b) gravierende Vertragsverletzungen oder Verletzung außervertraglich gemeinsam getroffener Regelungen, die zum Verlust der gegenseitigen Vertrauens- oder der Geschäftsgrundlage führen;

c) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eines gleichartigen Verfahrens;

d) vollständige oder teilweise und erhebliche Einstellung geschäftlicher Tätigkeiten, bei einer tatsächlichen oder voraussehbaren Dauer von mehr als 6 Monaten.

(5) Im Zeitraum zwischen Ausspruch und Wirksamkeit der Kündigung sowie für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung ermöglicht die EASY SOFTWARE AG die Rückführung von Kundendaten aus dem produktiven Cloud System des Kunden an den Kunden, wenn und insoweit die von EASY SOFTWARE AG mit dem Rechenzentrumsbetreiber abgeschlossenen Verträge dies zulassen. Daten, die sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch auf den Servern befinden, einschließlich der Kundendaten, werden spätestens nach 90 Tagen endgültig und unwiderruflich gelöscht, es sei denn, der Rechenzentrumsbetreiber lässt eine solche Löschung technisch nicht zu oder die weitere Aufbewahrung solcher Daten ist aufgrund übereinstimmender Auffassung der Parteien nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben. Der Kunde wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der notwendigen gesetzlichen Vorschriften zur Datenaufbewahrung sicherzustellen, beispielsweise durch regelmäßige Backups auf eigene Datenträger. Der Kunde wird weiterhin keine Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG oder deren Subunternehmer geltend machen, zu deren Verteidigung solche Daten gegebenenfalls notwendig sind.

(6) Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde alle in seinem Besitz befindlichen EASY Contract Cloud Service-Produkte (z.B. Dokumentationen, die der Kunde nicht für verpflichtende Verfahrensdokumentationen benötigt) auf Verlangen zurückzugeben bzw. EASY SOFTWARE AG die Möglichkeit einzuräumen, überlassene Produkte nach angemessener Frist (max. drei Monate nach Aufforderung) in Besitz zu nehmen.

#### § 4 Entgelt, Servicepakete & Lizenzen, Rechnungslegung

(1) Der Kunde bestellt bei EASY SOFTWARE AG den EASY Contract Cloud Service zu einem Lizenzentgelt gemäß der Metrik (z.B. Anzahl der User, Akten, sonstigen Einheiten oder Datensätze), wie mit Annahme des Angebots vereinbart.

Das Lizenzentgelt ist vorschüssig zu entrichten; dies gilt sowohl für einmalige Entgelte als auch für periodische Nutzungsentgelte. Skonto wird nicht gewährt.

Zahlungen sind 14 Tage nach Monatsanfang fällig. Mit Fälligkeit kann EASY SOFTWARE AG Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

(2) Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(3) Sollte der Kunde zusätzliche Serviceleistungen (z.B. mehr User) anfordern, wird eine Ergänzung zur vorliegenden Lizenzvereinbarung vorgenommen.

(4) EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, den tatsächlichen Nutzungsgrad durch den Kunden (z.B. aktive User von EASY Contract Cloud Services) zu überprüfen. Diese Überprüfung muss dem Kunden im Vorfeld angekündigt werden.

(5) Die Nutzung von EASY Cloud Plattform-Schnittstellen zur Anbindung der Services von EASY SOFTWARE AG an diese Plattform erfordert den Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und EASY und unterliegt daher den Bestimmungen der dann gültigen EASY-Preisliste. Art und Höhe der Rechnungslegung für die Nutzung einer solchen EASY-Schnittstelle erfolgen zwischen Kunde und EASY in gesonderter Vereinbarung, sofern die Parteien dazu nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

(6) EASY SOFTWARE AG behält sich vor, die Zugänge zum EASY Contract Cloud Service ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung zu sperren, sollte den Zahlungsverpflichtungen gegenüber EASY SOFTWARE AG nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zahlungsziel nachgekommen werden. EASY SOFTWARE AG wird den Kunden über einen solchen Schritt mit angemessener Ankündigungszeit in Kenntnis setzen.

(7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

(8) EASY SOFTWARE AG ist berechtigt, die vereinbarten Preise für EASY Contract Cloud Services unter Beachtung einer 90-tägigen Vorankündigungsfrist gegenüber dem Kunden durch schriftliche Anpassungserklärung nach billigem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze zu erhöhen:

a) Die erste Preiserhöhung ist auf den Prozentsatz beschränkt, um welchen sich der Index kumuliert erhöht hat, bezogen auf den Wert des Index zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung. Alle folgenden Preiserhöhungen sind beschränkt auf den Prozentsatz, um welchen sich der Index seitdem kumulativ erhöht hat, bezogen auf den Indexstand zum Zeitpunkt der vorherigen Preiserhöhung („Änderungsrahmen“).

b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

c) Eine solche Erhöhung tritt mit Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums der Bestellung in Kraft.

d) Sollte es zu Entgeltänderungen kommen, wird EASY SOFTWARE AG den Kunden über solche Änderungen im Voraus informieren. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Benachrichtigung von der Erhöhung den Lizenzvertrag zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen oder die Erhöhung abzulehnen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wenn der Kunde die Erhöhung ablehnt, kann EASY SOFTWARE AG den Lizenzvertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten kündigen.

#### § 5 Service Level, Wartungsfenster und Support

Die Verfügbarkeit des EASY Contract Cloud Service, die Service Level und Wartungsfenster sowie der Support der EASY SOFTWARE AG sind abhängig von dem vom Kunden genutzten

- EASY Cloud Services bzw.

- (falls anwendbar) EASY Cloud Platform Services. Erfolgt eine Anbindung

an die EASY Cloud Plattform, so hat der Kunde die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für EASY Cloud Platform Services der EASY SOFTWARE AG zu beachten.

Soweit es EASY SOFTWARE AG unter Beachtung dieser Abhängigkeit technisch und rechtlich möglich ist, leistet sie Support nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Lizenzbedingungen beigefügten oder in Bezug genommenen Supportbedingungen.

#### § 6 Datenschutz und Datensicherheit

Der Kunde schließt mit EASY einen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab. Der Vertragstext steht unter <https://easy-software.com/de/ag/contracts/adv/> zur Verfügung und gilt mit Auftragsbestätigung als zwischen den Parteien abgeschlossen, sofern sich die Parteien nicht individuell auf einen vorrangig anwendbaren Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen. Die Parteien könne sich individualvertraglich auf einen anderen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen.

#### § 7 Gewährleistung

(1) EASY SOFTWARE AG gewährleistet, dass der EASY Contract Cloud Service (Service) während seiner Laufzeit die in der Servicebeschreibung [<https://easy-software.com/de/easy-contract-cloud-servicebeschreibung/>] vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt. EASY SOFTWARE AG beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Service nach Maßgabe von Abs. 4. Hat EASY SOFTWARE AG den Mangel auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Service zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 10.

Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(2) Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet EASY SOFTWARE AG, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Absatz 4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Kunde das Recht, die in der entsprechenden Bestellung (Order) für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von dem Auftrag zurückzutreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 9.

(3) Erbringt EASY SOFTWARE AG nicht der Abnahme unterliegende Consulting Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht EASY SOFTWARE AG bei Consulting Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Kunde dies gegenüber EASY SOFTWARE AG schriftlich zu rügen und EASY SOFTWARE AG eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb der EASY SOFTWARE AG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt § 9.

(4) EASY SOFTWARE AG beseitigt Mängel an einem Cloud Service oder an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, dadurch, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden nach seiner Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass EASY SOFTWARE AG dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Kunden entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Bestellung (Order) insoweit kündigen und dem Kunden vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen § 10 leisten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der EASY SOFTWARE AG unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.

(6) Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.



#### **§ 8 Geheimhaltung**

Beide Vertragsparteien behandeln alle vertraulichen Informationen und alle Betriebsgeheimnisse der anderen Partei als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über EASY Contract Cloud Services oder sonstige EASY Services erworben wurden, und die ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet wurden oder von denen angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geheim sind.

#### **§ 9 Haftung**

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet EASY SOFTWARE AG Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die EASY SOFTWARE AG eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, stets beschränkt auf EURO 100.000,00 pro Schadensfall.

Desweiteren ist die Haftung für indirekte Schäden ausgeschlossen. Unter indirekten Schäden verstehen die Parteien Schäden, mit welchen eine mit dem Vertrag und der Materie vertraute und umsichtige Fachperson nicht vernünftigerweise rechnen durfte (Folgeschäden), sowie Schäden, welche durch einen Fehler in einem Drittsystem herrühren. Ausgeschlossen sind auch Reputationsschäden, verlorener Gewinn oder Zahlungen mit Strafcharakter.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für alle Ansprüche gegen EASY SOFTWARE AG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Unabhängig von der Kenntnis fallen Schadensersatzansprüche drei Jahre nach dem Schadensfall unter die Verjährungsregelung. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter, Subunternehmen oder andere Bevollmächtigte von EASY SOFTWARE AG.

(3) Inhalte der EASY Contract Cloud Services werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt. Als „Inhalte“ gelten Texte, numerische Daten, Grafikdaten und sonstige Daten oder Inhalte, die über EASY Contract Cloud Services oder in anderer Weise in Verbindung mit EASY Contract Cloud Services durch EASY SOFTWARE AG, EASY-Partner oder Dritte zur Verfügung gestellt werden. EASY SOFTWARE AG übernimmt keine Gewährleistung bezüglich der Genauigkeit, Freiheit von Rechten Dritter oder Vollständigkeit derartiger Inhalte. Der Kunde nutzt Inhalte dieser Art auf eigenes Risiko. EASY SOFTWARE AG übernimmt keinerlei Haftung dem Kunden oder Dritten gegenüber bezüglich der Nutzung dieser Inhalte durch den Kunden oder des Rückgriffs auf diese.

#### **§ 10 Änderung von Bedingungen**

(1) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, mit Wirkung für die Zukunft Änderungen an diesem Vertrag vorzunehmen. Diese Änderungen werden nur bei angemessenem Erfordernis vorgenommen, wie beispielsweise technisch erforderliche Änderungen des Funktionsumfangs des Cloud Services und der damit zusammenhängenden Nutzungsbestimmungen.

(2) EASY SOFTWARE AG behält sich das Recht vor, Änderungen von Dokumentationen, die durch Bezugnahme Bestandteil des EASY Contract Cloud Service Nutzungsvertrages sind (z.B. Servicebeschreibung, Preisliste, Supportkonzept), aus technischen oder organisatorischen Gründen mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen.

(3) Solche Änderungen treten drei (3) Monate nach der Benachrichtigung des Kunden in schriftlicher oder elektronischer Form durch EASY SOFTWARE AG in Kraft. Werden die gerechtfertigten Interessen des Kunden durch diese Änderungen wesentlich beeinträchtigt, ist der Kunde berechtigt, den Nutzungsvertrag zum Ablauf des oben genannten Zeitraums mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der genannten Frist, werden die Änderungen als vom Kunden akzeptiert betrachtet.

#### **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag über EASY Contract Cloud Services ist Mülheim an der Ruhr.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht beeinträchtigt. Stattdessen wird eine Bestimmung hinzugefügt, welche der ungültig gewordenen Bestimmung möglichst ähnlich ist und welche rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist.

#### **Anlage:**

Servicebeschreibung und Supportbedingungen der EASY SOFTWARE AG für EASY Contract Cloud Services

**Anhang**

Servicebeschreibung und Supportbedingungen  
für EASY Contract Cloud Services

1.  
Bedingungen „Service“ (Servicebeschreibung) für EASY Contract Cloud Service  
<https://easy-software.com/de/easy-contract-cloud-servicebeschreibung/>
2.  
Bedingungen „Support“ für EASY Contract Cloud Services  
<https://easy-software.com/de/easy-contract-cloud-servicebeschreibung/>

## Geschäftsbedingungen für EASY Managed Service Cloud Application Hosting

### 1 Gegenstand des Cloud Application Hostings

Der Kunde setzt Software von EASY ein. Zum Einsatz kommen die im **Anlagenpaket, Teil 1**, aufgeführten Softwareprodukte („**EASY-Software**“) sowie die dort - falls zutreffend - aufgeführte zugehörige Softwarepflege. Diese Geschäftsbedingungen beinhalten das von EASY zu erbringende Application Hosting sowie die dazugehörigen Managed Service-Dienstleistungen und beziehen sich ausschließlich auf die im Anlagenpaket aufgelistete Software und Infrastrukturkonfiguration. Die von EASY zu erbringenden Leistungen haben das Ziel, für den Auftraggeber Rechenzentrums- und Betriebsleistungen für EASY-Systeme zu erbringen. Die Serviceleistungen, die EASY für die EASY-Software des Kunden erbringt, sind unter Ziff. 2.1 zusammengefasst. Die Leistungen setzen voraus, dass der Kunde die EASY-Software und -falls zutreffend - die zugehörigen Softwarepflege bereitstellt oder subskribiert.

### 2 Leistungsumfang

#### 2.1 EASY Cloud Application Hosting

EASY stellt dem Kunden mit dem ‚EASY Cloud Application Hosting‘ neben der Cloud Infrastruktur für die Anwendung(en) auch den Betrieb der EASY-Software. EASY stellt dem Kunden das Betriebsteam mit dem Expertenwissen eines Softwareherstellers und langjähriger Erfahrung zur Seite. Im Rahmen der Dienstleistungserbringung übernimmt EASY alle notwendigen Aufgaben für den stabilen Betrieb der EASY-Software.

##### 2.1.1 Cloud Infrastruktur

Das EASY-Rechenzentrum ist nach ISO 27001 zertifiziert. Die gesamte Rechenzentrumsarchitektur ist vollständig redundant ausgelegt und in zwei getrennten Brandabschnitten abgebildet. Um höchstmögliche Ausfallsicherheit zu gewährleisten ist das EASY-Rechenzentrum über zwei Carrier an das Internet angebunden.

Der Zugriff auf die EASY Cloud erfolgt über HTTPS sowie – falls benötigt - ein VPN. Die Verbindungen selbst sind SSL verschlüsselt.

Die EASY Cloud Infrastruktur für den Kunden ist im **Anlagenpaket, Teil 2**, aufgeführt.

##### 2.1.2 EASY Cloud Betrieb

EASY erbringt die vertragsgegenständlichen Services unter Beachtung von ITIL.

Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich für den Betrieb der im Anlagenpaket, Teil 1, aufgeführten EASY-Software in dem dort genannten Installationsstand. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass der Kunde die EASY-Software subskribiert oder – im Falle des Softwarekaufs – die Software noch nicht den ‚End of Life‘ gemäß den aktuellen Geschäftsbedingungen „Softwarepflege“ der EASY erreicht hat.

Erweiterungen im Hinblick auf die eingesetzten EASY Software-Produkte und -Lösungen sowie der Erhöhung der Anzahl von Komponenten werden zwischen EASY und dem Kunden abgestimmt. Eine Erweiterung oder Erhöhung führt zu einer entsprechenden Anpassung des Service-Entgelts. In diesem Fall kann EASY für die Übernahme zusätzlicher Services auch weitere Einmalkosten geltend machen.

Alle EASY Service-Mitarbeiter sind mit den ITIL Service-Prozessen vertraut und verfügen über langjährige Erfahrung im Support und Betrieb vielfältiger IT-Lösungen mit einer besonderen Expertise im Bereich der EASY-Lösungen.

EASY erbringt im Einzelnen folgende Dienstleistungen, die zur Übersicht in nachstehender Tabelle aufgeführt sind:

Pos.	Dienstleistungselement	Beschreibung
1	EASY Service Delivery Lead	Technischer Ansprechpartner (Kennt die kundenspezifische EASY Software Implementierung und ist der primäre technische Ansprechpartner für Auftraggeber)
2	Incident Management	Im Rahmen des Incident Managements werden Störungen und vermutete Störungen bearbeitet und gelöst. Meldewege: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Monitoring</li> <li>• Telefon</li> <li>• E-Mail</li> <li>• Support Portal</li> </ul> Ziel des EASY Incident Management ist die schnelle Wiederherstellung der EASY Anwendungen bzw. Behebung der Störung.
3	Problem Management	Im Rahmen des Problem Managements werden wiederkehrende Störungen analysiert und Lösungen erarbeitet. Ziel ist die dauerhafte Problemlösung. Bei Bedarf erstellt der EASY Managed Service Betrieb einen Service Request für die Erstellung eines Bugfix.

Pos.	Dienstleistungselement	Beschreibung
4	Capacity Management	In Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber werden die belegten Systemressourcen bewertet und aufgrund von Trends Empfehlungen für mögliche Ressourcen Erweiterungen durch den EASY Managed Service Betrieb erarbeitet.
5	Patch Management	Der EASY Managed Service Betrieb prüft verfügbare Patches im Hinblick auf den Einsatz in den vom Auftraggeber eingesetzten EASY Software Produkten und implementiert diese in Abstimmung mit Auftraggeber. Dieses Dienstleistungselement wird soweit möglich proaktiv erbracht.
6	Change Management	In der monatlichen Pauschale ist ein Budget für Changes, die über das Patch Management und Benutzer-Anlage hinaus gehen, enthalten. Sofern vorhanden, werden Changes zuerst im Testsystem durchgeführt. Dies gilt gleichermaßen für das Patch Management. Die Durchführung eines Changes erfolgt immer in Abstimmung zwischen Auftraggeber und EASY.
7	Service Meeting	Ein jährliches Service Review Meeting dient dazu die zurückliegend erbrachte Dienstleistung darzustellen und anstehende Themen für das nächste Jahr zu planen.
8	System Dokumentation	Durchgeführte Anpassungen und Änderungen werden in der Systemdokumentation durch den EASY Managed Service Betrieb eingepflegt.
9	Auftraggeber Anwenderbetreuung	Im Serviceumfang sind bis zu 5 meldeberechtigte Anwender des Auftraggebers vorgesehen. Für das Benutzermanagement und Anwendungssupport wurde für den Service ein durchschnittliches Kontingent je Monat zugrunde gelegt. Ein etwaiger Mehrbedarf an Anwenderbetreuung wird im Service Review Meeting analysiert.

#### 2.2 Service-Organisation

Damit eine verlässliche und schnelle Reaktion auf Anfragen oder Störungen gewährleistet werden kann, benötigen sowohl der Kunde als auch EASY eine auf den Vertragszweck abgestimmte Service-Organisation. Die Ansprechpartner des Auftraggebers und der EASY werden im **Anlagenpaket, Teil 3** (Personen und Rollen), aufgelistet. Eventuelle Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Seite schriftlich mit einem Vorlauf von einer Woche mitzuteilen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, muss sie eine Mitteilung an die im Anlagenpaket, Teil 3, aufgeführten Kontaktpersonen gegen sich gelten lassen.

##### 2.2.1 Liefermodell

EASY kann ein zertifiziertes Partnerunternehmen für den Anwendungsbetrieb als zentralen Ansprechpartner einsetzen. Ein solcher Einsatz bedarf der Zustimmung des Kunden.

##### 2.2.2 Service Desk des Kunden (Fachabteilung)

Der Kunde hat einen eigenen User Help Desk (UHD) zu stellen. Die Mitarbeiter der Fachabteilungen des Kunden dienen für die Anwender als erste Ansprechpartner. Störungsmeldungen erfolgen an den eigenen UHD, der Tickets mit Bezug zu EASY-Produkten an den EASY Service Desk weitergibt.

##### 2.2.3 Service Desk der EASY

Der Service Desk der EASY ist verantwortlich für die schnelle, qualifizierte Aufnahme von Support- und Serviceanfragen und die Steuerung von Prioritäten. Er ist während der vereinbarten Servicezeiten für die vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner telefonisch und per E-Mail erreichbar.

##### 2.2.4 EASY Service Delivery Lead

Zur Einhaltung der vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Services setzt EASY einen Service Delivery Lead (SDL) ein. Er ist der technische Ansprechpartner und die Schnittstelle zwischen dem EASY Service Team und den Ansprechpartnern des Kunden.

Zu den Hauptaufgaben des SDL gehören

1. Management der Service- und Produkt-Roadmap mit dem Kunden
2. Monitoring und Priorisierung der Supportanfragen unter Einhaltung der vertraglich festgelegten SLA
3. Monatlicher Service Report (KPI's)
4. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
5. Regelmäßige Statusgespräche zu Beginn eines Quartals.

Die Parteien können weitere Aufgaben des SDL in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.

## 2.3 Technische Services zur Leistungserbringung

### 2.3.1 Service Portal

EASY stellt dem Kunden einen Zugang zum Service Portal von EASY zur Verfügung. Über dieses Service Portal kann der Kunde ebenfalls Supportanfragen (Tickets) aufgeben und deren Bearbeitungsstatus überprüfen.

### 2.3.2 Vorlaufzeit

Termine für Wartungsarbeiten, Updates oder sonstige planbare Services sind dem Kunden mit einer Vorlaufzeit von einer Woche schriftlich mitzuteilen. Notfälle und Incidents der Priorität 1 und 2 sind von dieser Vorlaufzeit ausgenommen.

## 2.4 Kommunikationskanäle

Der EASY Service Desk ist über folgende Kommunikationskanäle erreichbar:

1. Telefonisch unter der Service Rufnummer: +49-208-45016-302
2. Per E-Mail unter der Adresse: [support@easy.de](mailto:support@easy.de)
3. <https://servicedesk.easy-software.com/>

### 2.5 Meldewege

Bei Störfallmeldungen muss der Kunde die definierten Kommunikationskanäle und Meldewege benutzen. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass die definierten Prozesse eingehalten werden können.

## 2.6 Service- und Reaktionszeiten

### 2.6.1 Standard-Servicezeit für Managed Services

Rechenzentrumsbetrieb:

24x7, 365 Tage im Jahr

Bedienter Cloud Betrieb: Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr außer an Bundes- sowie NRW-Feiertagen, Heiligabend und Silvester

### 2.6.2 Bereitschaft

EASY Bereitschaft (Option): Diese Bereitschaft ergänzt den Rechenzentrumsbetrieb um den Zugriff auf das EASY Expertenteam außerhalb des bedienten Cloud Betriebs.

Diese Dienstleistung ist optional. Falls gesondert vereinbart, gilt: 24x7, 365 Tage im Jahr.

Während der Standard-Servicezeit bearbeitet EASY Anfragen, die telefonisch, per E-Mail oder über das Online Service Portal eingegangen sind. Sollten in nachfolgenden Service Level Agreements Fristen definiert sein, während derer z.B. eine Reaktion erfolgen muss, so beginnt die Frist erst mit Beginn der Bereitschaftszeit zu laufen bzw. wird am Ende der Bereitschaftszeit unterbrochen.

Bereitschaft in Sonderfällen: Für spezielle Situationen, z.B. bei einer Update-Aktion an einem Wochenende, kann individuell eine Bereitschaftszeit vereinbart werden. Dies kann jedoch nur mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen geschehen und muss im Einzelfall vereinbart und gesondert nach Aufwand basierend auf unserer gültigen Preisliste vergütet werden.

## 2.7 Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist nach Prioritäten gestaffelt.

### 2.7.1 Priorität / Dringlichkeit

Priorität / Dringlichkeit				
Auswirkung / Kritikalität	Totalausfall	Hoch	Mittel	Niedrig
Hoch	Prio 1	Prio 1	Prio 2	Prio 3
Mittel	Prio 1	Prio 2	Prio 3	Prio 4
Niedrig	Prio 2	Prio 3	Prio 4	Prio 4

Die Priorität eines Supportfalls (1-4) ergibt sich aus der Kombination von Auswirkung (Kritikalität) und Dringlichkeit.

#### 2.7.1.1 Auswirkung (Kritikalität)

Die Auswirkung (Kritikalität) richtet sich danach, in welchem Maße sich der Ausfall eines Systems oder einer Anwendung auswirkt. So ist z.B. der Ausfall eines Testsystems weniger kritisch als der Ausfall eines Produktivsystems. Die Anzahl der betroffenen Anwender kann gleichfalls ein Kriterium für die Einstufung als geschäftskritisches System oder geschäftskritische Anwendung sein. Die Kritikalität wird im System- oder Anwendungs-SLA vereinbart.

Die Kritikalität der einzelnen Systeme des Auftraggebers ist im **Anlagenpaket, Teil 4**, festgelegt.

#### 2.7.1.2 Dringlichkeit (Priorität)

Die Dringlichkeit richtet sich danach, ob ein System oder eine Anwendung

- a) gar nicht mehr funktioniert (Totalausfall/Systemstillstand),
- b) eingeschränktes Arbeiten mit erheblichen Behinderungen möglich ist (hoch)
- c) weitgehend normales Arbeiten möglich ist, aber Störungen auftreten (mittel)
- d) leicht beeinträchtigt ist (niedrig)

Bei der qualifizierten Meldung von Störungen muss der Kunde das betroffene angeben und die Auswirkungen des Supportfalls beschreiben. Der Kunde legt die Dringlichkeit fest.

#### 2.7.2 Reaktionszeit (für Störfälle)

Reaktionszeit ist die Zeitspanne zwischen dem Eintreffen einer Störungsmeldung bei EASY (über einen der definierten Kommunikationskanäle) und dem Beginn der qualifizierten Bearbeitung durch einen EASY-Mitarbeiter.

Der Beginn der Bearbeitung wird dem Kunden über einen der festgelegten Kommunikationskanäle angezeigt. Sollte die Meldung außerhalb der festgelegten Bereitschaftszeiten eingehen, so beginnt die Zeitspanne mit dem nächsten definierten Bereitschaftsintervall.

Die Vereinbarung der Reaktionszeiten dient dazu, Störfälle bei besonders geschäftskritischer Software, Systeme oder Applikationen – je nach Priorität des Supportfalls – bevorzugt und rechtzeitig behandeln zu können.

Die Reaktionszeiten betragen für:

Priorität	Reaktionszeit
Prio 1	2 Stunden
Prio 2	4 Stunden
Prio 3	1 Arbeitstag
Prio 4	3 Arbeitstage

Die Reaktionszeiten gelten innerhalb der gemäß Ziff. 2.6.1 vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend und erläuternd gilt für den von EASY zu erbringenden Leistungsumfang die Leistungsbeschreibung unter <https://easy-software.com/de/services/managed-services/leistungsbeschreibung-hosting/>.

## 3 Leistungsabgrenzung

Folgende Leistungen werden von EASY ausdrücklich nicht im Rahmen dieser Servicebedingungen erbracht.

- 3.1. Leistungen, die gemäß Ziff. 4 dieses Vertrages Mitwirkungspflichten oder Beistellungen des Kunden sind.
- 3.2. Serviceleistungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten.
- 3.3. Serviceleistungen, die durch den Einsatz der Software in einer nicht von EASY freigegebenen Hard- oder Softwareumgebung erforderlich werden.
- 3.4. Serviceleistungen, die aufgrund von nicht durch EASY autorisierten Anpassungen der Software oder des Customizings durch den Kunden oder durch Dritte notwendig werden.
- 3.5. Serviceleistungen hinsichtlich der Interoperabilität der von EASY gelieferten Software mit der Software anderer Anbieter, die nicht Gegenstand dieses Servicevertrags sind.
- 3.6. Serviceleistungen für abgekündigte und aus dem Lebenszyklus geratene (EoL) Produkte. Einzelfallregelungen sind nach Prüfung durch EASY und gegen eine erhöhte Wartungsgebühr möglich.
- 3.7. Annahme von Störfällen, Problemmeldungen oder Change Requests durch nicht autorisierte Personen (insbesondere Anwender).
- 3.8. Projektierung und Durchführung von klassischen Softwareprojekten, die die bestehenden Systeme und Applikationen ändern oder ergänzen.
- 3.9. Installation neuer Systeme oder Komponenten.
- 3.10. Release-Updates und -Upgrades für Major Releases von EASY-Standardsoftware - und daraus folgende Anpassungen von Projekt- und Individualentwicklungen der EASY.

Leistungen, die im Zusammenhang mit den oben aufgelisteten „Ausschlüssen“ anfallen, hat der Auftraggeber der EASY zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zu vergüten.

## 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind im **Anlagenpaket, Teil 5**, definiert und festgelegt.

## 5 Sonstige Vereinbarungen

### 5.1 Einsatz von Subunternehmern

Subunternehmer sind Dritte, auf deren Leistungen EASY für seine Leistungserbringung zurückgreift. Mit EASY im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten nicht als Subunternehmer und dürfen vom Auftragnehmer vorbehaltlich der Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen jederzeit mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden. EASY ist berechtigt, zur Erbringung der im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Leistungen mit Zustimmung des Kunden Subunternehmer

einzusetzen. EASY stellt dem Auftraggeber Informationen über die eingesetzten Subunternehmer zur Verfügung.

## 5.2 Beendigungsunterstützung

EASY unterstützt den Kunden zum Vertragsende hin, um einen ggf. anstehenden Übergang auf ein anderes System, einen Providerwechsel oder die Überführung in den Eigenbetrieb sicherzustellen.<

### 5.2.1 Daten

EASY stellt dem Kunden einen Datenbankexport in elektronischer Form zur Verfügung.

### 5.2.2 Knowhow-Transfer

EASY unterstützt den Kunden beim Knowhow-Transfer durch Bereitstellung von betriebskundigen Consultants. Der Knowhow-Transfer wird gemeinsam geplant und nach den Wünschen des Kunden durchgeführt. Den dafür anfallenden Aufwand hat der Kunde EASY entsprechend der vereinbarten Tagessätze zu vergüten.

### 5.2.3 Migrationsunterstützung

EASY unterstützt den Kunden bei der Migration der EASY-Software und -Lösung auf ein neues Zielsystem. Den dafür nötigen Aufwand hat der Kunde EASY entsprechend der vereinbarten Tagessätze zu vergüten.

### 5.2.4 Übergangsweise Leistungserbringung

EASY stellt die vereinbarte Leistung dem Kunden auch über das Vertragsende hinaus zu den vereinbarten Bedingungen zur Verfügung, sofern dies vom Kunde für eine Übergangsphase benötigt wird.

## 5.3 Mängelhaftung

Erbringt die EASY den Service nicht vertragsgemäß, wird dies der Kunde unverzüglich gegenüber EASY rügen. EASY ist berechtigt und verpflichtet, den betroffenen Service ohne Mehrkosten für den Kunden vertragsgemäß nach zu erfüllen. Ist die Nacherfüllung trotz mehrfacher Versuche nicht möglich, weil die Leistungen beispielsweise nicht nachgeholt werden können oder schlägt die wiederholte Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, die Vergütung angemessen zu mindern. Über die Höhe einer solchen Minderung werden der Kunde und EASY Einigung erzielen.

## 6 Vergütung

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt.

### 6.1 Einmalkosten

Die Einrichtung des EASY Services sowie die Abstimmung der Prozesse zwischen Auftraggeber und EASY sind eine einmalige Leistung und werden wie folgt in Rechnung gestellt: **Anlagenpaket, Teil 6** (Vergütung - Einmalkosten)

### 6.2 Höhe der Vergütung

Die Höhe der monatlichen Vergütung ist in **Anlagenpaket, Teil 6** (Vergütung - Höhe) geregelt.

Der Preis setzt voraus, dass die Dienstleistung aus den Räumlichkeiten der EASY heraus erbracht wird und bezieht sich auf die vertragsgegenständlichen EASY Produkte. Reisekosten und -zeiten sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

In dem monatlichen Preis ist ein Kontingent je Vertragsjahr für das Change Management enthalten. Dieses Kontingent kann vom Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung für „Changes“ nach eigenem Ermessen genutzt werden. Die Nutzung des Kontingents setzt eine Abforderung mindestens 10 Werktagen im Voraus.

Für die Anwenderbetreuung geht EASY ebenfalls von einem durchschnittlichen Aufwand im Monat aus. Auch dieses Kontingent kann vom Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung für „Anwenderbetreuung“ nach eigenem Ermessen genutzt werden.

Die in den Monatspauschalen inkludierten Tage sind in der Tabelle aufgeführt, die in **Anlagenpaket, Teil 6** (In Monatsvergütungen inkludierte Aufwände) enthalten ist.

Nichtgenutzte Kontingente verfallen mit Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres und der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Zusätzliche Tage für „Changes“ und „Anwenderbetreuung“ und weitere, nicht in den Pauschalen enthaltene Dienstleistungen können den Tagessätzen bei EASY beauftragt werden (Angaben netto zzgl. gesetzlicher MwSt.), die sich aus **Anlagenpaket, Teil 6** (Tagessätze), ergeben.

Reisezeiten werden pro An- und/oder Abreisetag bis zu max. 2 Std. pro Tag der genannten Tages-/Stundensätze vergütet.

### 6.3 Abrechnung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Berechnung und Zahlung der Serviceleistungen erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:

- (1) Die monatliche Vergütung für die EASY Managed Services wird von EASY jeweils monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Liegt der Vertragsbeginn innerhalb eines Monats, so wird die Vergütung abweichend von Satz 1 mit Vertragsbeginn anteilig bis zum nächsten Monat im Voraus in Rechnung gestellt.

- (2) Die Berechnung zusätzlicher Dienstleistungstage erfolgt monatlich nach Aufwand und Dienstleistungsnachweis (Aufstellung).
- (3) Die Berechnung von Reisekosten (Anreise, Übernachtung) erfolgt nach Aufwand. Bei Nutzung eines PkW sind 0,50 € je gefahrenen km berechenbar.

Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Eine vorausbezahlte oder bereits fällige Vergütung wird auch bei Nichtnutzung der Services innerhalb des vereinbarten Zeitraums nicht rückerstattet bzw. gutgeschrieben.

## 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

### 7.1 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, wenn die Parteien in der Bestellung/Auftragsbestätigung nichts anderes festlegen. Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Jahr, wenn er nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit (Anfangslaufzeit bzw. Verlängerungszeitraum) gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

### 7.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- 7.2.1. Eine nachhaltige, d.h. trotz mehrfacher angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht abgestellte Schlechtleistung des AN entsprechend Ziff. 5.3. berechtigt den Kunden zur Kündigung.
- 7.2.2. Wenn der Kunde ohne das Einverständnis der EASY Änderungen an den unter Ziff. 2 definierten Programmen oder Skripten vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.
- 7.2.3. Wenn über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens des Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- 7.2.4. Wenn bei dem Vertragspartner ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt;
- 7.2.5. Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt oder
- 7.2.6. der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung auf entsprechende Mahnung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der zwei Monatsvergütungen entspricht, in Verzug ist.

### 7.3 Schriftform

Kündigungen haben schriftlich mittels Briefes zu erfolgen, wobei klargestellt wird, dass die elektronische Form (z. B. qualifiziert signierte E-Mail) oder die Textform (z.B. E-Mail, Fax, SMS) der Schriftform nicht genügen.

## 8 Haftungsbegrenzung

### 8.1 Schadenersatz

- 8.1.1. EASY haftet auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.1.2. Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines beauftragten Subunternehmers zurückzuführen ist, haftet der Auftragnehmer. Ferner haftet der Auftragnehmer unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB. Übernimmt der Auftragnehmer für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann verbindlich, wenn diese durch den Auftragnehmer schriftlich erklärt worden ist.
- 8.1.3. Soweit der Auftragnehmer nicht gemäß vorstehender Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 1.Satz haftet, ist seine Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswertes des jeweiligen Einzelvertrages. Für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres haftet der Auftragnehmer jedoch höchstens (a) bis zu der in dem jeweiligen Kalenderjahr durch den Auftraggeber zu zahlenden brutto Vergütung bzw. (b) bis zu einer Höhe von 500.000,- EUR, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 8.1.4. Soweit die Haftung nach 8.1 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe des Auftragnehmers, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
- 8.1.5. Die vertraglichen Haftungsansprüche nach 8.1 verjähren innerhalb von zwei Jahren
- 8.1.6. Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist, soweit dem Auftraggeber die Datensicherung obliegt, auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

## 8.2 Sonstige Schäden

EASY haftet für sonstige Schäden ausschließlich nach den folgenden Bedingungen: Für Schäden aus einer einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet EASY auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Die Parteien stimmen überein, dass die vom Kunden an EASY in den dem Schadensereignis vorangegangenen zwölf Monaten gezahlte Vergütung die Höhe des vorhersehbaren Schadens ist.

8.4 Die Haftung von EASY für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Ausfallzeiten, Vermögensschäden, Datenverlust oder Datenbeschädigung ist ausgeschlossen.

## 8.5 Mitverschulden

Ein Mitverschulden des Kunden ist auf die Höhe eines etwaigen Schadenersatzanspruches anzurechnen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet EASY nur, soweit der Kunde alle seine erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen und seine nach den anerkannten Regeln der Technik von ihm selbst geschuldeten Maßnahmen der IT-Sicherheit getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## 8.6 Ausschluss

Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

## 9 Verjährung

### 9.1 Nacherfüllung

Sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch des Kunden wegen Mängeln der Dienstleistungen innerhalb von zwölf Monaten, beginnend mit der Leistungserbringung.

### 9.2 Schadenersatz

Außer in den Fällen von 8.1 verjähren Ansprüche des Kunden innerhalb von zwölf Monaten beginnend mit der Lieferung oder Leistung.

### 9.3 Abgrenzung zur Gewährleistung und Haftung für eingesetzte EASY-Software

Gewährleistungsansprüche, Verjährung und Haftung für beim Kunden eingesetzte EASY-Standardsoftware und -Projektentwicklungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags, sondern sind in den dazu gesondert abgeschlossenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen geregelt.

## 10 Geheimhaltung und Datenschutz

### 10.1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen

Die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Vertrags mitgeteilten oder zur Kenntnis gelangten Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse, Daten und Unterlagen (im Folgenden als „Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ bezeichnet) unterliegen der Geheimhaltung, unabhängig davon, wie diese verkörpert, auf welche Art und Weise die Weitergabe oder die Kenntnisnahme erfolgt (z.B. auch per unverschlüsselter E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig (z.B. "geheimhaltungsbedürftig" oder "geheim") gekennzeichnet sind. Dazu gehören insbesondere Know-how, Schutzrechte, Source Code und sonstiges geistiges Eigentum bzw. sonstige Arbeitsergebnisse, welche im Rahmen des Vertrages und/oder dessen Durchführung weitergegeben werden, andere, nicht öffentlich zugängliche Informationen, die die jeweilige Partei im Rahmen des Vertrags und/oder dessen Durchführung erlangt. Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG geheim zu halten und nur für Zwecke dieses Vertrages und dessen Durchführung sowie nur in den in diesem Vertrag vorgesehenen Grenzen zu verwenden. Ihre unternehmensinterne Offenlegung ist auf das für die Durchführung des Vertrages erforderliche Maß zu beschränken ("need-to-know"). Das Recht auf Rückentwicklung nach dem GeschGehG ist ausgeschlossen. Die Parteien haben angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten zugänglich werden. Die Parteien sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Angestellten und Personen, die in Kenntnis der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen kommen, entsprechend den vorliegenden Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeitern der jeweiligen Partei auferlegt.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen entfällt, soweit diese der jeweiligen Partei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Verschulden der jeweiligen Partei bekannt werden oder im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der jeweiligen

Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

Die Geheimhaltungspflichten bleiben nach Ende der Laufzeit des Vertrags, unabhängig von der Art der Beendigung, bis zum Ablauf von weiteren drei (3) Jahren in Kraft. Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht die mit einer der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

### 10.2 Rückgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen

Eventuell erhaltene geheimhaltungsbedürftige Informationen wird EASY bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbliebenen Kopien löschen.

### 10.3 Datenschutz

Soweit EASY Kunde oder ein von ihr beauftragter Dritter im Rahmen der Vertragsdurchführung auf Speichermedien des Kunden zugreifen muss, stellt der Kunde sicher, dass ein Zugriff auf personenbezogenen Daten verhindert oder so gering wie möglich gehalten wird. Die EASY Kunde hat seine mit der Durchführung des Vertrages bestellten Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sollte der Zugriff über das oben beschriebene Maß als Nebenfolge der Vertragsdurchführung hinausgehen, wird der Kunde mit der EASY eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen. Es gilt dann der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag zur Verarbeitung im Auftrag (nach DSGVO).

## 11 Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einem Vertrag durch den Kunden bedarf der Einwilligung von EASY. Davon ausgenommen ist die Abtretung oder Übertragung an eine andere juristische Einheit, die ein Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Kunden i.S.d. §§ 16, 17 Abs. 2 AktG darstellt oder die Abtretung von Geldforderungen.

## 12 Schlussbestimmungen

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrags darstellen, sind schriftlich niederzulegen und als **Anlagenpaket, Teil 7**, zum Bestandteil dieses Vertrages zu machen. Dies gilt auch für die Änderung bzw. Ergänzung dieser Schriftformklausel. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EASY SOFTWARE Kunde (<https://easy-software.com/de/contracts/agb/>). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mülheim an der Ruhr. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Anlagenpaket Teile 1 bis 6**  
(falls benötigt ergänzt um Teil 7)